Jur. rel.
845a
72

Inv. rel. 845 a 40 Arndt

44 tlc

<36609330110013

<36609330110013

Bayer. Staatsbibliothek

Ihro Kaiserlichen Majestät

Catharina der Zweyten,

Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reußen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verordnungen

zur Verwaltung der Gouvernements des Rußischen Reichs.

Zweiter Theil.

Aus dem Rußischen übersetzt

von

C. G. Arndt.

St. Petersburg,

gedruckt bey Weitbrecht und Schnoor. 1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Hauptstück.

XXIX. Wie die Gouvernements-Regierung, die Gerichtshöfe, und die Ober- und Untergerichte sich gegen einander zu verhalten haben. = = 1

XXX. Von der Pflicht des Oberhofgerichts. = = 28

XXXI. Vom Niederhofgericht und seiner Pflicht. = = 50

Anhang.

Etat des St. Petersburgischen Gouvernements = 59

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Wie die Gouvernements-Regierung, die Gerichtshöfe, und die Ober- und Unter-Gerichte sich gegen einander zu verhalten haben.

Von der Gouvernements-Regierung. (Prawlenie Gubernskoe)

1) Die Gouvernements-Regierung steht in gleichem Range mit den Kollegien, und nimt daher außer von Kaiserlicher Majestät und dem Senat, von niemanden Gesetze (Sakoni) und Befehle (Ukasi) an, giebt und sendet auch sonst niemanden Berichte (Raporti) und Vorstellungen (Donoschenia) ein. 2) Die Gewalt der Gouvernements-Regierung erstrekt sich nicht weiter als der Bezirk des Gouvernements, in welchem sie errichtet ist. 3) Die Gouvernements-Regierung besorget die zwischen ihr und einem andern ihr gleichen Gerichtsort vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen (Soobschtschenia) mit Beyfügung der Ursachen: weshalb die Gouvernements-Regierung für gut befinden wolle, zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken, oder wie es nach Beschaffenheit der Sache zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist: Eben dieses ist auch von den Gerichtshöfen deßelben oder eines andern Gouvernements zu verstehen, weil sie nichts anders als Departementer eines Kollegii sind.

4) Die Gouvernements-Regierung sendet an alle ihr untergeordnete Gerichtsörter Befehle, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen.

414.

Von den Gerichtshöfen. (Palati.)

1) Die Gerichtshöfe sind nichts anders als Departementer eines Kollegiums, und nehmen daher, außer von Kaiserlicher Majestät und dem Senat, von niemanden Gesetze und Befehle an, ertheilen auch sonst niemanden Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt der Gerichtshöfe erstrekt sich nicht weiter als das Gouvernement, im welchem sie errichtet sind. 3) Ein Gerichtshof besorgt die zwischen ihm und einem andern ihm gleichen Gerichtsorte vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung der Ursachen: weshalb gedachter Gerichtsort für gut befinden wolle, zu befehlen, zu senden oder zuzuschicken, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch in Betracht der Gouvernements-Regierung und der andern Gerichtshöfe deßelben und anderer Gouvernementer zu beobachten, weil sie insgesamt mit den Kollegien in gleichem Range stehen. 4) Jeder Gerichtshof ertheilet an die ihm untergeordnete Gerichtsörter Befehle, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen. 5) Kein Gerichtshof ist befugt, in Sachen die vor einen andern Gerichtshof gehören, an die untergeordnete Gerichte befehlsweise zu schreiben oder selbigen Befehle zuzuschicken.

415.

Von der gegenseitigen Hülfleistung der Gouvernements-Regierungen und der Gerichtshöfe.

Da alle Gouvernements-Regierungen und Gerichtshöfe, so wie die Kollegien, gute Ordnung zu befördern verbunden sind; so bieten selbige in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste, und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand, um die Gesetze, die Ausübung der Gerechtigkeit und alles Guten zu befestigen, und alles abzuwenden, was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Wohl, der Gerechtigkeit und eingeführten Ordnung nachtheilig seyn könnte.

416.

Vom Oberlandgericht. (Werchnii Semskii Sud)

1) Das Oberlandgericht erhält Befehle und Verordnungen von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements in welchem es errichtet ist, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Oberlandgerichts erstrekt sich nicht über die Grenzen seiner ihm angewiesenen Gerichtsbarkeit, in dem Gouvernement, in welchem es errichtet ist. 3) Das Oberlandgericht ertheilet den ihm untergeordneten Gerichten, als: den Kreisgerichten, den adelichen Vormundschaftsämtern und den Niederlandgerichten Befehle, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen. 4) Das Oberlandgericht ist zwar unter den ihm gleichen Gerichten: nemlich dem Gouvernements-Magistrat und der Oberrechtspflege das erste im Range; besorgt aber doch die zwischen ihm und selbigen vorfallende gesetzli-

che Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb der Gouvernements-Magistrat oder die Oberrechtspflege zu befehlen oder zu senden oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch gegen die Oberlandgerichte, die Oberrechtspflegen und die Gouvernements-Magistrate anderer Gouvernements zu beobachten. 5) Das Oberlandgericht soll sich enthalten, an die, andern Obergerichten untergeordneten Gerichtsörter, schriftliche oder mündliche Befehle zu ertheilen. 6) Wenn das Oberlandgericht nöthig findet, ein anderes ihm nicht untergebenes Ober- oder Untergericht an die Erfüllung der Gesetze zu erinnern oder selbige dazu anzuhalten, so giebt es desfals bey seiner eigenen Gouvernements-Regierung eine Vorstellung ein.

417.

Von dem Gouvernements-Magistrat. (Gubernskoi Magistrat)

1) Der Gouvernements-Magistrat nimt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements, in welchem es errichtet ist, Befehle und Verordnungen an, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Macht des Gouvernements-Magistrats erstrekt sich nicht weiter als die ihm angewiesene Gerichtsbarkeit in dem Gouvernement, in welchem es errichtet ist. 3) Der Gouvernements-Magistrat fertiget den ihm untergeordneten Gerichten, als: den Stadt-Magistraten, den Rathhäusern, und den Stadt-Waisengerichten Befehle

fehle zu, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen. 4) Der Gouvernements-Magistrat ist unter den ihm gleichen Gerichten, nemlich: dem Oberlandgerichte und der Oberrechtspflege im Range das mitlere, und besorget die zwischen selbigen und ihm vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Oberlandgericht, oder die Oberrechtspflege zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch gegen den Gouvernements-Magistrat, das Oberlandgericht und die Oberrechtspflegen anderer Gouvernementer zu beobachten. 5) Der Gouvernements-Magistrat soll sich enthalten, an die dem Oberlandgerichte und der Oberrechtspflege untergeordnete Gerichte schriftliche oder mündliche Befehle zu ertheilen. 6) Wenn der Gouvernements-Magistrat für nöthig findet, daß ein anderes ihm nicht untergeordnetes Ober- oder Untergericht an die Beobachtung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so giebt es desfals seiner Gouvernements-Regierung eine Vorstellung ein.

418.

Von der Oberrechtspflege. (Werchnaja Rasprawa)

1) Die Oberrechtspflege nimt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements, in welchem sie errichtet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt

der Oberrechtspflege erstrekt sich nicht über die Grenzen der ihr untergebenen Gerichtsbarkeit, in dem Gouvernement, in welchem sie errichtet ist. 3) Die Oberrechtspflege fertiget den ihr untergeordneten Gerichten als: den Niederrechtspflegen und den Niederlandgerichten (wo nemlich die Niederlandgerichte der Oberrechtspflege und nicht dem Oberlandgerichte untergeordnet sind,) Befehle zu und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen. 4) Die Oberrechtspflege ist zwar unter den ihr gleichen Gerichten, nemlich: dem Oberlandgericht und dem Gouvernements-Magistrat, das letzte, besorget aber die zwischen selbigen und ihr vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Oberlandgericht oder der Gouvernements-Magistrat zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch in Absicht des Oberlandgerichts, des Gouvernements-Magistrats und der Oberrechtspflege anderer Gouvernementer zu beobachten. 5) Die Oberrechtspflege soll sich enthalten, an die dem Oberlandgerichte oder dem Gouvernements-Magistrat untergeordnete Gerichte, befehlsweise zu schreiben oder Befehle zu ertheilen. 6) Wenn die Oberrechtspflege es nöthig findet, daß ein anderes ihr nicht untergebenes Ober- oder Untergericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde, so giebt sie desfals bey ihrer Gouvernements-Regierung Vorstellung ein.

419.

Da alle Gerichtsörter verbunden sind, gute Ordnung zu befördern, zu deren Aufrechthältung sie errichtet sind, so sollen das Oberlandgericht, der Gouvernements-Magistrat, und die Oberrechtspflege in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste und die Gesetze erfordern, sich einander hülfreiche Hand bieten, um die Gesetze, die Ausübung der Gerechtigkeit, und alles Gute zu befestigen, und alles abzuwenden, was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Wohl, der Gerechtigkeit und eingeführten Ordnung schädlich werden könnte.

Von der gegenseitigen Hülfleistung des Oberlandgerichts, des Gouvernements-Magistrats und der Oberrechtspflege.

420.

1) Das Kreisgericht nimt von der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen, und dem Oberlandgericht unter dem es steht, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Kreisgerichts erstrekt sich nicht über die Grenzen des Kreises, in welchem es errichtet ist. 3) Das Kreisgericht fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, um dieselben in Erfüllung zu setzen, dem Niederlandgerichte desselben Kreises mit einem Befehl, und dem Stadtvogt mit einer Communikation zu, und erhält von dem Niederlandgerichte Bericht, von dem Stadtvogt aber eine Communikation über die Ausführung. 4) Das Kreisgericht ist zwar unter den ihm gleichen Gerich-

Vom Kreisgericht. (Ujesdnii Sud)

Gerichten nemlich: dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat, dem Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, und der Niederrechtspflege, das erste im Range, besorget aber alle zwischen selbigen und ihm vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzlicher Ursachen: weshalb das adeliche Vormundschaftsamt, oder der Stadtvogt, oder der Kreisrentmeister, oder der Stadt-Magistrat, oder das Rathhaus, oder das Stadt-Waisengericht, oder die Niederrechtspflege zu befehlen oder zu senden oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses hat es auch in Absicht des Kreisgerichts und anderer ihm gleichen Gerichte, eines andern Kreises, einer andern Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Das Kreisgericht soll sich enthalten unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben, oder seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. Wenn das Kreisgericht es für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht an die Beobachtung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut es desfals seiner Gouvernementsregierung Vorstellung.

421.

Von dem adelichen Vormundschaftsamt. (Dworánskaja Opeka)

1) Das adeliche Vormundschaftsamt nimt von der Gouvernements-Regierung, von den Gerichtshöfen seines Gouvernements, und von demjenigen

jenigen Oberlandgerichte, welchem es untergeordnet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigem Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des adelichen Vormundschaftsamts erstreckt sich nicht über die Grenzen des Kreises, in welchem es errichtet ist. 3) Das adeliche Vormundschaftsamt fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Erfüllung derselben, dem Niederlandgerichte mit einem Befehl, dem Stadtvogt aber mit einer Communikation zu, und erhält von dem Niederlandgericht Bericht und von dem Stadtvogt eine Communikation über die Ausführung. 4) Da das adeliche Vormundschaftsamt bey dem Kreisgericht errichtet ist, und mit ihm in gleichem Range stehet, so besorget es alle zwischen ihm dem adelichen Vormundschaftsamt, und dem Kreisgericht, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat, dem Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, und der Niederrechtspflege vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen; weshalb das Kreisgericht, oder der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Rathhaus, das Stadt-Waisengericht oder die Niederrechtspflege, zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und erforderlich ist: Eben dieses hat es auch in Absicht anderer ihm gleichen Gerichte, eines andern Kreises, einer andern Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Das adeliche Vormundschafts-

amt soll sich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben, oder seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. 6) Wenn das adeliche Vormundschaftsamt für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht an die Beobachtung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde, so thut es desfals seiner Gouvernementsregierung Vorstellung.

Vom Stadt-Magistrat und Rathhause. (Gorodowoi Magistrat, Ratuscha.)

1) Der Stadt-Magistrat oder das Rathhaus, nimt von der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen seines Gouvernements, und von demjenigen Gouvernements-Magistrat, welchem er untergeordnet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Stadt-Magistrats oder Rathhauses, erstrekt sich nicht weiter, als über die Stadt oder den Flecken in welchen sie errichtet sind, und über die dieser Stadt oder diesem Flecken zugeschriebene Bürgerschaft. 3) Der Stadt-Magistrat fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Ausführung derselben, dem Stadtvogt seiner Stadt mit einer Communikation zu, und erhält von ihm eine gleiche Communikation über die Ausführung. 4) Der Stadt-Magistrat, oder das Rathhaus, ist unter den ihm gleichen Gerichten, nemlich: dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadtwaisengericht und der Niederrechtspflege, das mittlere im Range,

ge, und beſorget alle zwiſchen ſelbigen und ihm vorfallende geſetzliche Geſchäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung geſetzmäßiger Urſachen: weshalb das Kreisgericht, das adeliche Vormundſchaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeiſter, das Stadt-Waiſengericht, oder die Niederrechtspflege zu befehlen, oder zu ſenden, oder zuzuſchicken für gut befinden wolle; oder wie es nach Beſchaffenheit der Umſtände zu ſchreiben verſtändlich, ſchicklich und nöthig iſt: Eben dieſes hat er auch in Abſicht des Stadt-Magiſtrats, und der übrigen ihm gleichen Gerichte, eines andern Kreiſes, Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Der Stadt-Magiſtrat oder das Rathhaus ſoll ſich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweiſe zu ſchreiben, oder ſeine Entſcheidungen, Schlüſſe und Endurtheile zu verſenden. 6) Wenn der Stadt-Magiſtrat, oder das Rathhaus es für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht, an die Erfüllung der Geſetze erinnert, oder dazu angehalten werde, ſo thut er desfals ſeiner Gouvernements-Regierung Vorſtellung.

423.

Vom Stadt-Waiſengericht.
(Gorodowoi Sirotskoi Sud.)

1) Das Stadt-Waiſengericht nimt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen ſeines Gouvernements, und von demjenigen Gouvernements-Magiſtrate welchem es untergeordnet iſt, Befehle und Verordnungen an, und giebt ſelbigen Berichte und Vorſtellungen. 2) Die Gewalt des Stadt-Waiſengerichts erſtrekt ſich nicht weiter

als über die Stadt in welcher es errichtet ist, und über die selbiger Stadt zugeschriebene Bürgerschaft. 3) Das Stadt-Waisengericht fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Erfüllung derselben, dem Stadtvogt mit einer Communikation zu, und erhält von selbigem eine gleichmäßige Communikation über die Ausführung. 4) Da das Stadt-Waisengericht bey dem Stadt-Magistrat errichtet, und mit ihm gleichen Ranges ist, so besorget es alle zwischen ihm dem Stadt-Waisengericht, und dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadtmagistrat, dem Rathhause, und der Niederrechtspflege, vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Rathhaus, oder die Niederrechtspflege zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle; oder wie es nach Beschaffenheit der Sache zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist: Eben dieses hat es auch in Absicht des Stadt-Waisengerichts und der übrigen ihm gleichen Gerichte eines andern Kreises, Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Das Stadt-Waisengericht soll sich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben oder seine Entscheidungen, Schlüsse oder Endurtheile zu versenden. 6) Wenn das Stadt-Waisengericht es für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm

gleiches Gericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut es desfals seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung.

424.

Von der Niederrechtspflege. (Nishnaja-Rasprawa')

1) Die Niederrechtspflege nimt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen ihres Gouvernements, und von derjenigen Oberrechtspflege unter welcher sie steht, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt der Niederrechtspflege erstrekt sich nicht weiter als über die Gerichtsbarkeit, für welche sie errichtet ist. 3) Die Niederrechtspflege fertiget ihre Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Erfüllung derselben, dem Niederlandgericht ihrer Gerichtsbarkeit, (wenn selbiges nemlich: unter der Oberrechtspflege steht), mit einem Befehl, einem Niederlandgerichte aber das nicht unter der Oberrechtspflege steht, wie auch dem Stadtvogt ihrer Kreisstadt mit einer Communikation zu, und erhält vom Niederlandgerichte Berichte und vom Stadtvogt eine Communikation über die Ausführung. 4) Die Niederrechtspflege ist unter den ihr gleichen Gerichten, nemlich: dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat, dem Rathhause und Stadtwaisengericht das letzte im Range, und besorget die zwischen selbigen und ihr vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Kreisgericht, das adeliche Vormund-

schaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Rathhaus, oder das Stadt-Waisengericht zu befehlen oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle; oder wie es nach Beschaffenheit der Sache zu schreiben verständlich, schicklich und erforderlich ist: Eben dieses hat sie auch in Absicht der Niederrechtspflege und der übrigen ihr gleichen Gerichte eines andern Kreises, Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Die Niederrechtspflege soll sich enthalten unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihr gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben, oder ihre Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. 6) Wenn die Niederrechtspflege für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihr gleiches Gericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde; so thut sie desfals der Gouvernements-Regierung ihres Gouvernements Vorstellung.

425.

Vom Stadtvogt. (Gorodnitschei.)

1) Der Stadtvogt nimt von dem Oberbefehlshaber des Gouvernements (Glawnokomandujuschtschii), vom Gouverneur, von der Gouvernements-Regierung, und von den Gerichtshöfen, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. Von dem Kollegio allgemeiner Fürsorge und dem Gewissengericht empfängt er Aufträge (Predloshenia) und Instructionen (Nastawlenia) und ertheilet selbigen Nachrichten (Uwjedomlenia.) 2) Die Gewalt des Stadtvogts erstrekt sich nicht weiter als

über

über die Stadt, in welcher er angestellt ist, wie auch über derselben Vorstädte und Sloboden. (Freyheiten). Wenn wegen der Gerichtsbarkeit des Stadtvogts über die Vorstädte und Sloboden der Stadt, irgendwo ein Streit entstehen sollte, so stehet die Entscheidung desselben der Gouvernements-Regierung zu. 3) Der Stadtvogt erfüllet die ihm von den Gerichten zugefertigte Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, und sendet über die Ausführung derselben gehörigen Orts Berichte und Communikationen ein. 4) Der Stadtvogt besorget die zwischen ihm und dem Kreisgerichte, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat oder Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, der Niederrechtspflege, dem Niederlandgericht und dem Kreis-Ordnungsrichter, vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: Eben dieses hat er auch in Absicht des Stadtvogts und der übrigen ihm gleichen Gerichte einer andern Stadt, Kreises oder Fleckens zu beobachten. 5) Der Stadtvogt soll sich enthalten, sich in die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts zu mischen. 6) Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, daß irgend ein Gerichtsort einer Stadt, oder eines Distrikts an die Erfüllung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut der Stadtvogt desfals seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung. 7) Wenn der Stadtvogt gesetzwidrige, vor das Amt des Kreisanwaldes gehörige Sachen entdecket, oder in sichere Erfahrung bringt, so communicirt

municirt er selbige dem besagten Kreisanwalde, und thut zugleich darüber der Gouvernements-Regierung Vorstellung.

426.

Von dem Kreisrentmeister. (Ujesdnii Kasnatschei.)

1) Der Kreisrentmeister nimt von dem Reichsschatzmeister (Goßudarstwennoi Kasnatschei), dem Oberbefehlshaber des Gouvernements, dem Gouverneur, der Gouvernements-Regierung und dem Kammeralhofe seines Gouvernements Befehle und Verordnungen an, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gerichtsbarkeit des Kreisrentmeisters erstrekt sich nicht weiter, als über die Stadt und den Kreis in welchem er angestellt ist. 3) Der Kreisrentmeister besorget die zwischen ihm und den übrigen Gerichten der Stadt oder des Kreises vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen; mit Beyfüguug gesetzmäßiger Ursachen. 4) Der Kreisrentmeister soll sich enthalten, sich in die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts zu mischen, noch soll er sich auf irgend eine Art mit andern Kronsgefällen und Einkünften, als denen die in seiner Stadt oder seinem Kreise gehoben werden, und sich in diesem Kreise und dieser Stadt befinden, abgeben. 5) Wenn der Kreisrentmeister es für nöthig findet, daß irgend ein anderes Gericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut er desfals dem Kammeralhofe Vorstellung.

427.

Von dem Niederlandgericht (Nishnii Semskii Sud) und dem Ordnungsrichter (Semskii Isprawnik.)

1) Das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter, nehmen von dem Oberbefehlshaber des Gouvernements, von dem Gouverneur, der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen, dem Oberlandgericht, der Oberrechtspflege (wo das Niederlandgericht unter der Oberrechtspflege steht) dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, und der Niederrechtspflege (wo das Niederlandgericht unter der Oberrechtspflege steht) Befehle und Verordnungen an, und ertheilen selbigen Berichte und Vorstellungen. Von dem Kollegium allgemeiner Fürsorge und dem Gewissengericht nehmen sie Aufträge und Instruktionen an, und ertheilen selbigen Nachrichten. 2) Die Gewalt des Niederlandgerichts und des Ordnungsrichters, erstrekt sich nicht weiter, als über den Kreis in welchem sie errichtet und angestellt sind. 3) Das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter besorgen die zwischen ihnen und dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat und Rathhause, dem Stadtwaisengericht, und der Niederrechtspflege (da wo das Niederlandgericht nicht unter der Oberrechtspflege steht) vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen. Dieses ist auch in Absicht des Niederlandgerichts, des Ordnungsrichters, und der übrigen Gerichte eines andern Kreises zu beobachten. 4) Das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter, sollen sich nicht in die Gerichtsbar-

keit eines andern Gerichts mischen. Im Fall einer Ueberschwemmung, oder eines Waldbrandes, oder der Verfolgung der Räuber, Diebe und Läuflinge, kan zwar der Ordnungsrichter oder seine Beysitzer, die wegen der Ueberschwemmung, oder des Waldbrandes genommene Maasregeln, oder die Verfolgung der Räuber, Diebe und Läuflinge auch über die Grenzen eines benachbarten Kreises fortsetzen; sie müssen aber sogleich dem benachbarten Ordnungsrichter hievon Nachricht geben, und nicht länger ihre Geschäfte in einem fremden Kreise fortsetzen, als bis der dasige Ordnungsrichter davon benachrichtiget, sich selbst der Sache annimt: die Bewohner des Kreises sollen in diesen in den Gesetzen bestimmten Fällen, einem benachbarten Ordnungsrichter, so wie zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, ihrem Ordnungsrichter hülfreiche Hand bieten.

428.

Vom Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat, dem Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, der Niederrechtspflege und dem Niederlandgericht überhaupt.

Da alle Gerichtsörter gleichmäßig gute Ordnung zu befördern verbunden sind; so sind auch das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Rathhaus, das Stadt-Waisengericht, die Niederrechtspflege, das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter insgesamt verpflichtet, einander in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Wohl, und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand zu bieten; damit die Gesetze erfüllt,

füllt, die Gerechtigkeit und Amtspflichten ausgeübet, Wohlanständigkeit und alle gute Ordnung befördert; hingegen alles was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Besten, der Ausübung der Gerechtigkeit und der eingeführten Ordnung nachtheilig seyn könnte, verhütet und abgewandt werde.

429.

Von dem Kollegium allgemeiner Fürsorge. (Prikas Obrscheſtwennago Prisrenia.)

1) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge nimt außer von Kaiserlicher Majestät und dem Senat von niemanden Gesetze noch Befehle an; die Verordnungen des Oberbefehlshabers des Gouvernements erfüllet es in so weit sie mit den Einrichtungen des Kollegiums allgemeiner Fürsorge bestehen können; es übergiebt und ertheilet, auch sonst niemanden Berichte und Vorstellungen. 2) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge stehet zwar im Range der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen nach, ist aber von ihnen unabhängig. Wenn also gesetzliche Geschäfte zwischen ihnen vorfallen, so besorgt es selbige durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen; welches auch von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen gegen das Kollegium allgemeiner Fürsorge beobachtet wird. Eben so verhält sich das Kollegium allgemeiner Fürsorge gegen das Oberlandgericht, die Oberrechtspflege und den Gouvernements-Magistrat, seines oder eines andern Gouvernements. 3) Die Gewalt des Kollegiums allgemeiner Fürsorge, erstrekt sich nicht weiter als

das Gouvernement, in welchem es errrichtet ist. 4) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge sendet einzig und allein zum Besten der ihm anvertrauten wohlthätigen Anordnungen, an die Adelsmarschälle, die Kreisgerichte, die adeliche Vormundschaftsämter, die Stadtvögte, die Häupter der Bürgerschaften, die Stadt-Magistrate und Rathhäuser, die Stadt-Waisengerichte, die Niederrechtspflegen, die Niederlandgerichte und Ordnungsrichter, Aufträge, und erhält von ihnen Nachrichten. 5) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge, soll sich in keine, andern Gerichtsörtern untergebene Sachen, mischen. 6) Es wird den Kronsanwälden erlaubt, die Sachen des Kollegiums allgemeiner Fürsorge zum Besten und zur Vertheidigung seiner Rechte zu betreiben; worüber alsdann die Kronsanwälde dem Kollegium allgemeiner Fürsorge Rechenschaft abzustatten haben. 7) Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, irgend einen Gerichtsort an die Erfüllung der Gesetze zu erinnern, oder ihn dazu anzuhalten, so thut das Kollegium allgemeiner Fürsorge dem Oberbefehlshaber des Gouvernements Vorstellung, oder communicirt es der Gouvernements-Regierung.

530.

Vom Gewissengericht. (Sowestnii Sud.)

1) Das Gewissengericht nimt, außer von Kaiserlicher Majestät, dem Senat und dem Ober-Gewissengericht, von niemand Gesetze und Befehle an, und giebt sonst niemanden Berichte und Vorstellungen ein. 2) Das Gewissengericht

richt muß kraft seiner Einrichtung von allen Gerichtsörtern im Gouvernement unabhängig seyn; damit es aber zum Besten und ordentlichen Betrieb der ihm anvertrauten Sachen, gehörigen Schutz und Fürsorge genieße, so wird es dem Oberbefehlshaber des Gouvernements und in dessen Abwesenheit der Gouvernements-Regierung untergeben; das Gewissengericht nimt von ihnen Aufträge an, und ertheilet ihnen Nachrichten. Indessen achtet das Gewissengericht im Lauf und der Entscheidung der Sachen nicht anders auf die Aufträge des Oberbefehlshabers und der Gouvernements-Regierung, als in so weit selbige aufs genaueste mit dem Inhalt der Gesetze übereinkommen. 3) Die Gewalt des Gewissengerichts erstreckt sich nicht weiter als über das Gouvernement in welchem es errichtet ist. 4) Das Gewissengericht fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse, und Endurtheile vermittelst eines Auftrages den Gerichten zu, wohin sie gehören, nemlich entweder an das Niederlandgericht oder an den Stadtvogt, und erhält von selbigen Nachrichten über die Ausführung. 5) Wenn gesetzliche Ursachen dazu vorhanden sind, so sendet das Gewissengericht den Gerichtshöfen, dem Oberlandgericht, dem Gouvernements-Magistrat, und der Oberrechtspflege seines und anderer Gouvernementer Communikationen zu, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen; den übrigen Gerichten sendet es Aufträge zu, und erhält von ihnen Nachrichten. 6) Das Gewissengericht soll sich nicht in Sachen mischen, die ihm nicht anvertraut sind.

7) Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, irgend einen Gerichtsort an die Erfüllung der Gesetze zu errinnern oder solchen dazu anzuhalten, so communicirt das Gewissengericht die Sache der Gouvernements-Regierung.

431.

Von dem Kollegium allgemeiner Fürsorge, und dem Gewissengericht überhaupt.

Da alle Regeln dieser Anordnungen, die Beförderung der Gerechtigkeit und allgemeinen Ordnung zum Zweck haben, und die dem Kollegio allgemeiner Fürsorge und dem Gewissengericht vorgeschriebene Pflichten, gleichsam zwo Quellen sind, aus welchen sich immerdar Ströhme der Wohlthätigkeit über die Unglücklichen und Leidenden Glieder des Menschengeschlechts ergießen, und Gnade und Recht mit einander verbunden werden; sollten denn nicht auch die Herzen der Unterthanen, in welchen nicht alles natürliche Mitleid und alle Liebe des Nächsten erloschen ist, sich zur Nachahmung Ihro Kaiserlichen Majestät hohen menschenfreundlichen Gesinnungen erheben, deren würdige Frucht, diese Einrichtungen sind. Denn durch diese beiden Anordnungen, geben Ihro Kaiserliche Majestät Ihrem Volke, die größte Beweise des Wohlwollens und der Wohlthätigkeit, und berufen zur Erfüllung Ihrer Absichten, tugendhafte Männer, denen die Pflichten dieses Amts übertragen werden sollen; sowol im Gewissengericht, welches zugleich der Stimme des Gesetzes und der Stimme der Menschenliebe Gehör giebt, als auch im Kollegium allgemeiner Fürsorge, von dessen Beyhülfe und Unterstützung,

die

die Erziehung der Jugend, der Unterhalt und die Versorgung derjenigen Mitbürger, die durch ihr Schicksal aller Mittel dazu beraubt sind, wie auch die Einschließung der schädlichen und die Besserung der übelgesitteten abhängt.

Der Wunsch Kaiserlicher Majestät, kann von den Gliedern dieser beiden Gerichte durch kein anderes Opfer befriediget werden, als durch gerechtes Gericht, unbeflecktes Gewissen, und treuen Eifer in ihrem Beruf. Sie sollen alle ihnen aufliegende Geschäfte in Unschuld des Herzens verrichten, Gott den Herzenskündiger und die Gesetze fürchten, und für jede Uebertretung ihrer Pflicht und der Wahrheit, Schande und Verachtung von ihren Mitbürgern erwarten; welches Unglück von allen zu diesen Diensten erwählten Personen, entfernt seyn und bleiben möge!

432.

Anzeige der Ordnung in welcher alle im Gouvernement angestellte Personen bey feyerlichen Versammlungen nach einander folgen sollen.

Da es zur Beförderung der Ruhe und Wohlanständigkeit allgemein und besonders nützlich und nothwendig ist, überal die bestmöglichste Ordnung festzusetzen, so wird zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung für gut befunden, allen zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen und Leuten und angeordneten Gerichten im Gouvernement, durch nachfolgendes Verzeichniß ein für allemal die Ordnung anzuweisen, wie in feierlichen Zusammenkünften einer nach dem andern folgen soll; damit ein jeder sogleich ohne Streit und mit gebührender Wohlanständigkeit seine gehörige Stelle einnehmen könne.

1. Der

1.

Der Oberbefehlshaber des Gouvernements

2.

Die Gouvernements-Regierung: nemlich, zuerst der Gouverneur, denn die zween Räthe.

3.

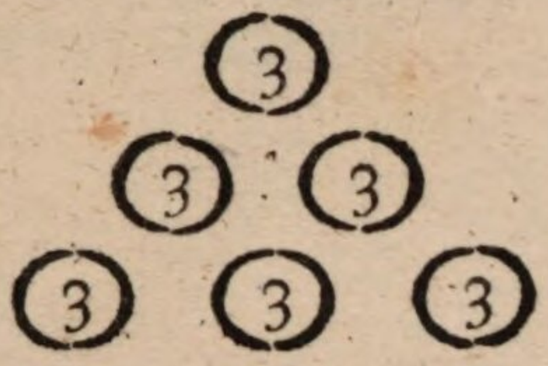

Der Kammeralhof: nemlich, zuerst der Vice-Gouverneur, dann der Oekonomie-Director und der Rath des Kammeralhofes, hierauf die beiden Assessores und der Gouvernements-Schatzmeister in einer Reihe.

4.

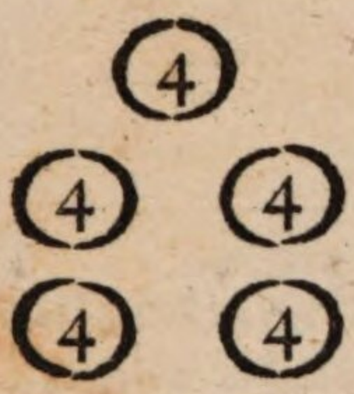

Der Gerichtshof der peinlichen Sachen: nemlich, zuerst der Vorsitzer, denn die beiden Räthe und die beiden Assessores paarweise.

5.

Der Gerichtshof der bürgerlichen Sachen: nemlich, zuerst der Vorsitzer, dann die beiden Räthe und die beiden Assessores paarweise.

6.

Der Gouvernements-Procureur, nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen paarweise.

7. Das

7.

Das Gewissengericht: nemlich, zuerst der Richter des Gewissengerichts, nach ihm die beiden adelichen Beysitzer, und nach ihnen die beiden bürgerlichen Beysitzer paarweise.

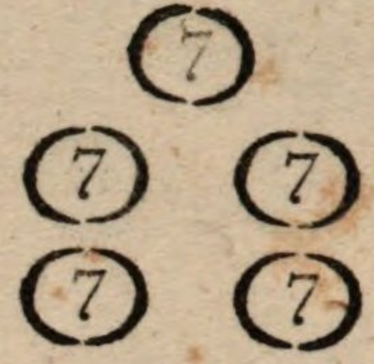

8.

Der Kreisanwald.

9.

Das Niederlandgericht: nemlich, zuerst die Beysitzer, so viel deren zugegen sind, paarweise; hierauf der Ordnungsrichter.

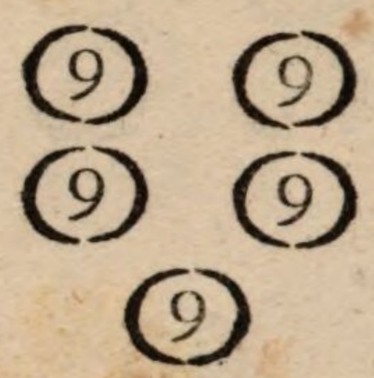

10.

Die Niederrechtspflege: nemlich, zuerst die Beysitzer zu zwey oder drey in einer Reihe, hierauf der Richter der Rechtspflege.

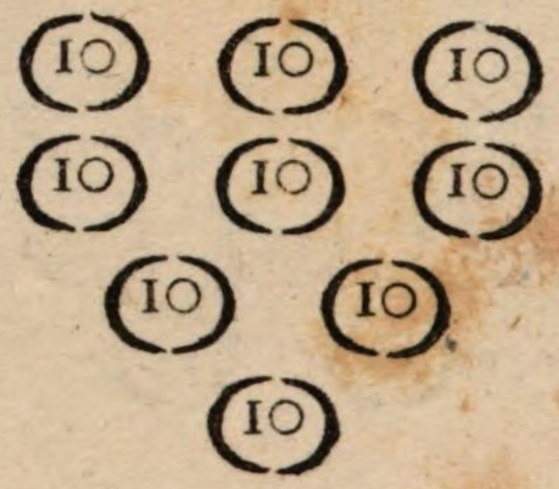

11.

Die Oberrechtspflege: nemlich, zuerst die zehn Beysitzer, zu zwey oder zu drey in einer Reihe, hierauf die beiden Vorsitzer.

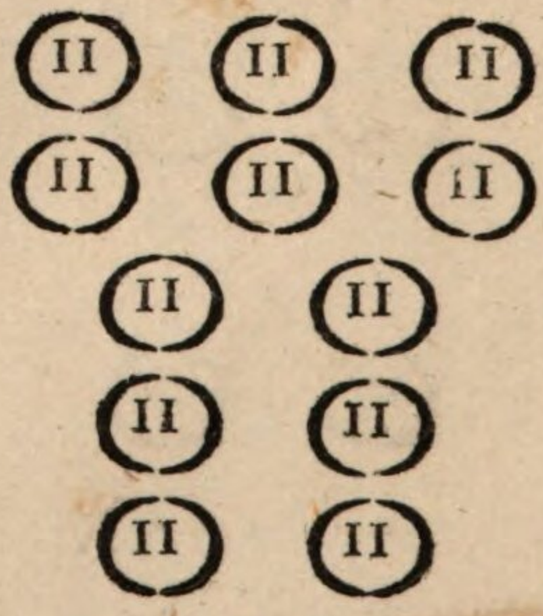

12.

Der Procureur der Oberrechtspflege, und nach ihm der Anwald der Kronssachen, nebst dem Anwalde der peinlichen Sachen.

13.

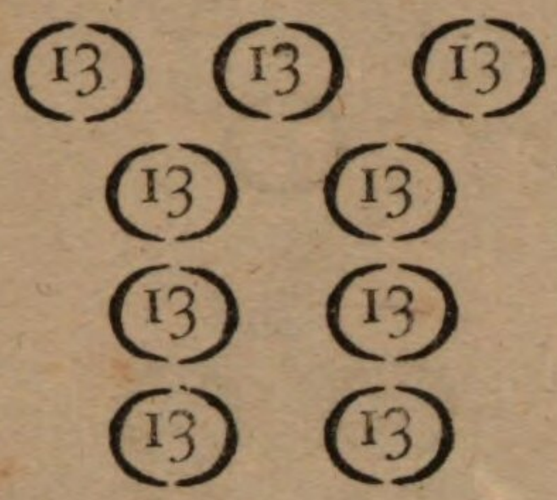

Die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts in einer Reihe, dann der Stadt-Magistrat: nemlich, zuerst die Rathmänner, hierauf die Bürgermeister.

14.

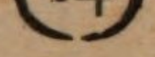

Der Stadtvogt.

15.

Der Gouvernements-Magistrat: nemlich, zuerst die Beysitzer zu drey in einer Reihe, hierauf die beiden Vorsitzer.

16.

Der Procureur des Gouvernements-Magistrats, nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen.

17.

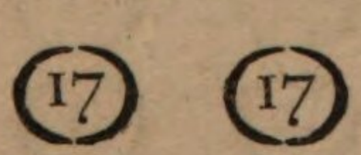

Der Kreisrentmeister und der geschworne Landmesser.

18.

Das Kreisgericht: nemlich, zuerst die Beysitzer, nach ihnen der Kreisrichter.

19.

Das Oberlandgericht: nemlich, zuerst die zehn Beysitzer paarweise, hierauf die beiden Vorsitzer.

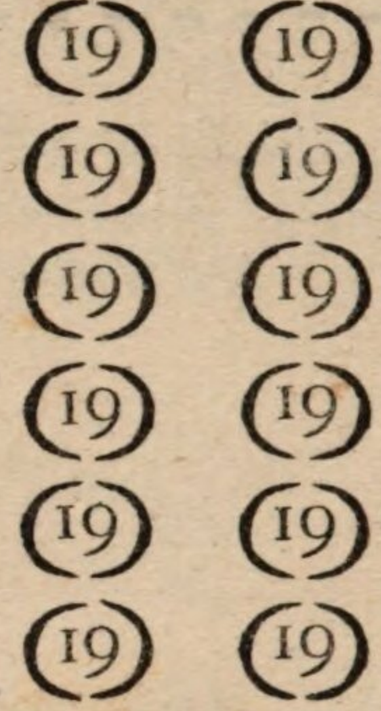

20.

Der Procureur des Oberlandgerichts; nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen.

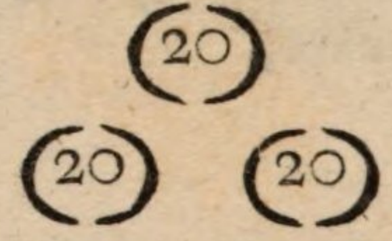

21.

Der Gouvernements-Marschall, nach ihm die Kreismarschälle paarweise, nach ihnen der anwesende Adel.

22.

(22) Das Haupt der Bürgerschaft, nach ihm die Bürger.

Verfaßt im Jahr 1775.

Dreyßigstes Hauptstück.

Von der Pflicht des Oberhofgerichts.

433.

Errichtung eines Oberhofgerichts in der Residenz.

In der Kaiserlichen Residenz wird ein Oberhofgericht errichtet.

434.

Von den Gliedern des Oberhofgerichts.

Im Oberhofgericht sitzen der erste und zweite Vorsitzer, zween Räthe und vier Assessoren.

435.

Vom Prokureur und den Anwälden.

Beym Oberhofgericht wird ein Prokureur, ein Anwald der Kronssachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

436.

Die Vorsitzer des Oberhofgerichts gehören zur 6ten Klasse.

Der erste und zweite Vorsitzer des Oberhofgerichts, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lange sie in Dienst sind, zur sechsten Klasse gerechnet.

437. Die

437.

Die Räthe und der Prokureur des Oberhofgerichts wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lange sie im Dienst sind, zur siebenten Klasse gerechnet.

Die Räthe und der Prokureur des Oberhofgerichts, gehören zur 7ten Klasse.

438.

Der Anwald der Kronsachen, und der Anwald der peinlichen Sachen beym Oberhofgericht, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lange sie im Dienst sind zur achten Klasse gerechnet.

Die Anwälde beym Oberhofgericht gehören zur 8ten Klasse.

439.

Die Assessoren beym Oberhofgericht, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lange sie im Dienst sind zur neunten Klasse gerechnet.

Die Assessoren des Oberhofgerichts gehören zur 9ten Klasse.

440.

Zu Vorsitzern beym Oberhofgericht wählt der Senat für jede Stelle zween würdige Männer, giebt ihrentwegen Kaiserlicher Majestät eine Vorstellung ein und erwartet weitere Befehle.

Die Vorsitzer des Oberhofgerichts werden vom Senat erwählt und Kaiserlicher Majestät vorgestellt.

441.

Beym Oberhofgericht werden die Räthe, der Anwald der Kronsachen, der Anwald der peinlichen Sachen und die Assessoren, vom Senat verordnet.

Die Räthe, die Anwälde und Assessoren beym Oberhofgericht, werden vom Senat verordnet.

442.

Der Procureur des Oberhofgerichts wird auf Vorstellung des General-Prokureurs vom Senat verordnet.

Der Procureur beym Oberhofgericht wird auf Vorstellung des General-Procureurs vom Senat verordnet.

443.

Von Eintheilung des Oberhofgerichts in 2 Departementer.

Das Oberhofgericht wird in zwey Departementer abgetheilet.

444.

Das 1ste Departement besorget die Criminal-Sachen.

Dem ersten Departement des Oberhofgerichts werden die peinliche Sachen übertragen.

445.

Das 2te Departement besorget die Civil-Sachen.

Dem zweiten Departement des Oberhofgerichts werden die bürgerlichen Rechtssachen übertragen.

446.

In jedem Departement des Oberhofgerichts, sitzet ein Vorsitzer, ein Rath und zween Assessores.

In dem ersten Departement des Oberhofgerichts sitzet der erste Vorsitzer, ein Rath und zween Assessores; im zweiten Departement des Oberhofgerichts sitzet der zweite Vorsitzer, ein Rath und zween Assessores.

447.

In Ermangelung peinlicher Sachen theilen beide Departementer die Arbeit unter sich.

Wenn keine peinliche Sachen vorfallen, so theilen beyde Departementer die Besorgung der bürgerlichen Rechtssachen unter sich.

448. Unter

448.

Unter dem Oberhofgericht steht das in eben derselben Residenz errichtete Niederhofgericht.

Unter dem Oberhofgericht steht das Niederhofgericht.

449.

Vor das Oberhofgericht gehören alle durch Appellation von dem in derselben Residenz errichteten Niederhofgericht dahin gelangte Sachen, Klagen und Beschwerden zwischen allen die sich in der Residenz wegen Kriegs- Hof- oder Civil-Diensten, wie auch wegen ihrer Geschäfte, Gewerbe, und Handthierungen aufhalten, und zwischen Leuten von allerhand Ständen die in dem Gouvernement in welchem die Kaiserliche Residenz liegt und wo dieses Gericht angeordnet ist, keine Landgüter, Ländereyen, Häuser oder andere unbewegliche Güter besitzen; in Betracht deren sie unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts, oder des Gouvernements-Magistrats oder der Oberrechtspflege dieses Gouvernements ständen. Wo kein Ober- und Niederhofgericht errichtet ist, da stehen alle dergleichen Leute unter der Gerichtsbarkeit der daselbst angeordneten Gerichte, vor welches jeder nach seinem Stande und Beruf gehöret.

Was für Sachen vor das Oberhofgericht gehören.

450.

Es wird dem Oberhofgericht untersagt, Sachen der in würklichen Kriegsdiensten stehenden Personen zu richten, wenn diese Sachen nicht von der Art sind, daß sie durch Appellation von dem Niederhofgericht an das Oberhofgericht gelangen,

Dem Oberhofgericht wird untersagt, Sachen der Militair-Personne die Vergehungen im Dienst betreffen, zu richten.

langen können, als welche aus Schulden oder andern bürgerlichen Verbindungen entspringen. Sachen die Uebertretungen in Dienst und Pflicht betreffen, bleiben dem Kriegsgerichte nach Vorschrift der Militair-Verordnungen, überlassen.

451.

Das Oberhofgericht soll keine Sachen solcher Personen richten, die in dem Gouvernement wo es errichtet ist, unbewegliches Vermögen besitzen.

Es wird dem Oberhofgericht untersagt, Sachen der Edelleute oder anderer Personen zu richten, die in dem Gouvernement, wo dieses Gericht angeordnet ist, Landgüter, Ländereyen, Häuser oder andere unbewegliche Güter besitzen.

452.

Das Oberhofgericht soll keine Sachen richten, welche in andern Gouvernementern liegende unbewegliche Güter betreffen.

Es wird dem Oberhofgericht untersagt, Sachen zu übernehmen und abzumachen, welche in andern Gouvernementern befindliche unbewegliche Güter betreffen, weil dergleichen Sachen an Ort und Stelle auseinander gesetzt werden müssen.

453.

Wie von dem Oberhofgericht an die Gerichtshöfe appelliret wird.

Wenn jemand mit der Entscheidung des Oberhofgerichts nicht zufrieden ist, der soll seine Unzufriedenheit innerhalb einer Woche diesem Gericht bekannt machen, und kan hierauf seine Beschwerde zur Revision der Sache bey dem Gerichtshofe vor welchen sie gehört anbringen. Er soll aber vorher ein hundert Rubel im Oberhofgericht niederlegen, welche daselbst bis zur Entscheidung des Gerichtshofes in sicherer Verwahrung aufbehalten werden. Ueberdieses soll der Appellant oder auch sein Anwald, an Eides statt unterschrei-

schreiben, daß er in Wahrheit glaube eine gerechte Sache zu haben, und daß im Fall wenn der Gerichtshof nach der Revision der Sache ihn für schuldig erklären würde, diese eingebrachte Gelder, dem Oberhofgericht verfallen seyn sollen, welches sie auf Zinsen austhun und diese zu Ende jeden Jahres nach eigener Anordnung und Gutbefinden verwenden kann. Die Anwälde der Krons und peinlichen Sachen, sind von der Deponirung der einhundert Rubel befreyt, weil sie ihre Pflicht zum Besten des gemeinen Wesens ausüben; zur Unterschrift an Eidesstatt aber, sind sie gleichmäßig verbunden.

417.

Die Appellation vom Oberhofgericht an die Gerichtshöfe wird untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrift, deren wahrer Werth weniger als einhundert Rubel beträgt.

Die Appellation vom Oberhofgericht wird untersagt, wenn die Sache weniger als einhundert Rubel beträgt.

455.

Wenn jemand den Termin der Appellation versäumet, keine Gelder deponirt, und sich nicht an Eidesstat unterschreibt, wie solches §. 453 verordnet ist, der verliert das Recht zur Appellation.

Wie das Recht der Appellation vom Oberhofgericht an die Gerichtshöfe verlohren wird.

456.

Wenn aber der Termin beobachtet, die Gelder eingebracht, und die Unterschrift dem Oberhofgericht übergeben worden ist, so meldet das Oberhofgericht solches dem Gerichtshofe, wohin

Wie eine Sache aus dem Oberhofgericht an den Gerichtshof gelanget.

alsdann die Sache zur Revision gelanget. Wenn hierauf der Gerichtshof dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in dem Urtheil des Oberhofgerichts ändert; so werden die niedergelegten Gelder dem Appellanten aus dem Gericht wieder zugestellt, welches der Gerichtshof bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

457.

Die Sachen dürftiger Personen werden ohne Deponirung der hundert Rubel an den Gerichtshof zur Revision übersandt.

Wenn aber jemand arm ist, und entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigen schriftlich, ein eidliches Bekenntniß ablegt, daß er seiner Armuth wegen keine hundert Rubel im Oberhofgericht niederlegen könne, so soll seine Sache unentgeltlich zur Revision an den Gerichtshof versandt werden.

458.

Von der Geldbuße der Chikaneurs und Erreger ungegründeter Klagen.

Wenn aber das Oberhofgericht findet, daß der Kläger nicht das geringste Recht gehabt habe, seinen Proceß im Niederhofgericht anzufangen, und daß er die Sache ohne alle Ursache und ohne scheinbaren billigen Grund, oder aus bloßer Chikane angefangen habe; so verurtheilt ihn das Oberhofgericht für seinen völlig ungegründeten Streit und Proceß, zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Rubeln, welche zum Unterhalt der Schulen in der Residenz abgegeben werden.

459.

Von der Revision peinlicher Sachen im Criminal-Gerichtshofe.

Peinliche Sachen sollen nach erfolgter Sententz und ehe sie zur Ausführung gebracht werden,

aus

aus dem Oberhofgericht an den Gerichtshof peinlicher Sachen versandt werden.

460.

Die Glieder des Oberhofgerichts thun ihren Vortrag nach dem Loos.

Wenn dem Oberhofgericht in einem Proceß, sowol vom Kläger als Beklagten alle zu ihrer Rechtfertigung gehörige Documenten und mündlichen Beweise schriftlich verfaßt, übergeben, und die Sache der völligen Entscheidung deßelben überlassen worden, (welches auch in peinlichen Sachen statt findet), so werfen der Vorsitzer, der Rath und die Assessores desjenigen Departements, in welchem der Proceß betrieben wird, das Loos, wer von ihnen die Sache der Versamlung vortragen soll. Bey dem Vortrage desjenigen Mitgliedes, auf welchen das Loos gefallen ist, geben die übrigen fleißig acht, daß nichts zur Sache gehöriges ausgelassen werde, und daß der Vortrag genau, aus reinem Herzen, und der Wahrheit gemäß geschehe. Wenn es eine Appellations-Sache aus dem Niederhofgericht betrift, so soll die Original-Entscheidung und Verordnung dieses Gerichts verlesen werden, um daraus die Zuverläßigkeit des Vortrags in allen Umständen zu ersehen.

461.

Nach Endigung des Vortrages giebt ein jeder seine Meinung.

Nach Endigung des Vortrags, wenn die Richter so wohl das Wesen als alle Umstände der vorgetragenen Sache, wohl begriffen haben, schreiten sie nach genugsamer Erwägung der Sache, und reiflicher Ueberlegung der Umstände, ohne

Verzug zur Entscheidung, und fangen an ihre Meinungen zu geben.

462.

In welcher Ordnung die Meinungen gegeben werden.

Das jüngste Mitglied des Gerichts, trägt zuerst das Wesen der Sache, hierauf die Beweisgründe vor, und machet endlich einen auf die Gesetze gegründeten Schluß. Ihm folgen hierin die übrigen Glieder, die jüngere vor den ältern; worauf die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheidet.

463.

Wie in dem Fall zu verfahren, wenn die Stimmen der Richter getheilt sind.

Da die Entscheidung einer jeden Sache nicht anders als laut den Rechten und den Worten des Gesetzes geschehen soll, so sollte folglich bey der Entscheidung keine Verschiedenheit der Meinungen statt finden. Wenn aber wieder Vermuthen die Meinungen der Richter in einer bürgerlichen Rechtssache getheilt seyn sollten, so wird auf diesen Fall festgesetzt; 1) daß die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheide; 2) wenn die Stimmen gleich sind, so giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. 3) Die Verschiedenheit der Stimmen wird in ein besonderes Protokol eingetragen, welches nicht anders eröfnet wird, als wenn die Sache zur Revision an den Gerichtshof gelangen soll.

464.

Ordnung in der Entscheidung der Sachen.

In dem Civil-Departement werden nach den Krons und allgemeinen Angelegenheiten, die vor-

vorhandenen Sachen in nachfolgender Ordnung abgemacht. 1) Die Sachen der Schuldener zur Sicherheit der Gläubiger. 2) Sachen die Kontracte und andre dergleichen Verbindungen betreffen. 3) Allerhand Processe und Streitigkeiten nach Gutbefinden der Richter. 4) Zuletzt die weitläuftigen Sachen. Wenn es möglich ist, so endiget das Oberhofgericht in Jahres Frist, alle auf dem Register vorhandene Sachen, so daß keine einzige übrig bleibe.

465.

Von geschwinder Entscheidung der Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

Vornemlich wird dem Oberhofgericht anbefohlen, alle solche Sachen innerhalb den in den Gesetzen bestimmten Terminen zu endigen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird. Wenn über das Oberhofgericht Beschwerde geführt werden sollte, daß eine solche Sache in Jahres Frist unentschieden geblieben sey, so verliehren die Glieder deßelben ein Jahres Gehalt, zum Besten des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Schulen in der Residenz.

466.

Von der Pflicht des Procureurs und der Anwälde beym Oberhofgericht überhaupt.

Aus was für Ursachen der Procureur und die Anwälde beym Oberhofgericht angestellt werden.

Da es zur Beförderung eines gerechten Gerichts, und zur Erhaltung der durch die Gesetze bestimmten guten Ordnung in den Gerichten, sowol in Betracht der Richter als zum Vortheil der Kläger und Beklagten zuträglich ist, wenn bey den Gerichten besondere Leute angestellt

sind, deren Amt und Pflicht es erfordert, dafür zu wachen, daß die Gesetze erfüllt, Verbrecher bestraft, und die Unschuld geschützet werde; so werden bey dem Oberhofgericht ein Prokureur, ein Anwald der Kronssachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

467.

Von der Pflicht des Prokureurs beym Oberhofgericht.

1.

Wie der Prokureur beym Oberhofgericht alle den Gesetzen zuwiderlaufende Mißbräuche abwenden soll.

Wenn der Prokureur des Oberhofgerichts, irgendwo Mißbräuche gewahr wird, die den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen zuwiderlaufen; so erfordert es seine Schuldigkeit, darüber auf eine jedem Fall angemessene Art Erinnerung zu thun, und den Gouvernements-Prokureur davon zu benachrichtigen, damit der Mißbrauch abgestellet werde.

2.

Beym Anfange des Sitzungs-Termins läßt der Prokureur einige Stellen aus den Gesetzen lesen, an welche zu erinnern ihm zuträglich scheint.

Beym Anfange des Sitzungs-Termins, läßt der Prokureur diejenigen Stellen aus den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen verlesen, deren Einschärfung er zur genauen und eidesmäßigen Beobachtung der Ordnung und Gerechtigkeit in den Gerichten nöthig glaubt. Dieses Lesen soll aber nie über eine halbe Stunde währen.

3.

Der Procureur des Oberhofgerichts soll dem Gouvernements = Procureur Bericht abstatten, wenn etwas das Amt und Pflicht der Stathalterschaft betreffendes, zu seiner Wissenschaft gelanget, nemlich: 1) Wenn bey dem Oberhofgericht, bey welchem er angestellt ist, oder unter der Gerichtsbarkeit deßelben, die Gesetze, Verordnungen und Befehle nicht genau beobachtet und erfüllet werden. 2) Wenn irgendwo sich Ungehorsam und Wiederspenstigkeit zeigt. 3) Wenn jemand sein Amt und Pflicht vernachläßiget. 4) Wenn die Ausführung erhaltener Befehle verzögert wird. 5) Wenn die Beendigung der gerichtlichen Sachen verzögert wird. 6) Von Uebertretung der Policey = Vorschriften, und von jedem Verfahren, Vergehen, oder Verbrechen, das zu vielem Aergerniß Gelegenheit giebt, oder den Gesetzen zuwieder ist. 7) Von verbotenem Handel, oder von gesetzwiedrigen Hindernissen des erlaubten Handels. 8) Von Stöhrung der allgemeinen Ruhe. 9) Von Uebertretung des Eides der Treue. 10) Von allen der Krone oder dem gemeinen Wesen nachtheiligen Sachen.

Zehn Puncte worüber der Procureur dem Gouvernements = Procureur Bericht abstatten soll.

4.

Der Procureur des Oberhofgerichts achtet mit aller Aufmerksamkeit darauf, daß unter der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts kein Gerichtsort sich die Gewalt und Besorgung der Geschäfte anmaße, die laut den Verordnungen einem andern Gerichts=

Der Procureur achtet darauf, daß die einem Gerichtsort anvertraute Gewalt, von keinem andern beeinträchtiget werde. Wie er

bey verzögerter Erfüllung des erforderlichen, zu verfahren habe.

Gerichtsort anvertrauet sind.: Er siehet darauf, daß die vorseyenden Sachen entschieden, und die entschiedenen Sachen gleich nach der Entscheidung ohne Anstand zur würklichen Ausführung gebracht werden. Aus dieser Ursache soll auch der Procureur sich sehr oft erkundigen, ob eine Sache in einer solcher Frist als zu ihrem Anfange und ihrer Vollendung erforderlich ist, geendiget worden; wenn sie irgend warum nicht geendiget ist, so soll er die Vollendung derselben einschärfen, und im Verzögerungsfall dem Gouvernements = Procureur darüber Bericht abstatten.

5.

Wenn ein Zweifel wegen des competenten Gerichts, oder über ein Gesetz entsteht, soll darüber die Rechtsmeinung des Procureurs vernommen werden.

Wenn eine Sache vorkommt, bey welcher ein Zweifel oder die Frage entsteht: vor welches, oder vor was für ein Gericht die Betreibung derselben gehöre, oder in jedem andern Fall, wenn die Richter wegen eines Gesetzes zweifelhaft sind; so communiciren sie die Sache dem Procureur, hören zuförderst dessen Rechtsmeinung an, und schreiten alsdann zur Entscheidung. Dergleichen Rechtsmeinungen soll der Procureur dem Gouvernements=Procureur communiciren, und von ihm den Verordnungen der allgemeinen Gesetze gemäße Zurechtweisungen annehmen.

6.

Wenn eine Sache vorkommt die zugleich eine privat= und öffentliche oder eine das Krons=Interesse mitbetreffende Privat=Sache

Wenn eine Sache von solcher Beschaffenheit vorkommt, die zugleich eine privat= und öffentliche, oder eine Privat=Sache ist, die zugleich das Krons=Interresse betrift, so wird sie dem

Pro=

Procureur communicirt, und vor der Entscheidung seine Rechtsmeinung vernommen.

ist, so wird darüber die Rechtsmeinung des Procureurs vernommen.

7.

Dem Procureur des Oberhofgerichts wird der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen, zu Rath und Hülfe gegeben, und alle drey werden so angesehen, als wenn sie mit einem Munde redeten.

Beyde Anwälde werden dem Procureur als Rathgeber zugesellet.

8.

Dem Procureur und den Anwälden des Oberhofgerichts soll niemand ins Wort fallen, sondern ein jeder soll ihre Rechtsmeinungen und Vorstellungen, die sie Kraft ihres Amts thun, ruhig und in stiller Aufmerksamkeit anhören.

Niemand soll dem Procureur und den Anwälden ins Wort fallen.

9.

Beyde Departements des Oberhofgerichts unterhalten ihre gegenseitige, und die mit den übrigen Obergerichten nöthige Communikation, vermittelst ihres Procureurs und der Anwälde; dieserwegen haben der Procureur und die Anwälde zu jeder Zeit freyen Eintritt in die Versammlung des Gerichts bey dem sie angestellt sind.

Beyde Departements des Oberhofgerichts unterhalten ihre Communikation vermittelst des Procureurs und der Anwälde ꝛc.

10.

Wenn der Procureur siehet, daß jemand die Pflichten seines Amts nicht erfüllet, so ist er verbunden, dem Gouvernements-Procureur darüber Bericht abzustatten; denn jeder Procureur im Gouvernement, ist ein Auge des Gouvernements-Procureurs.

Der Procureur des Oberhofgerichts ist ein Auge des Gouvernements-Procureurs, und ist verpflichtet, selbigem einzuberichten, wo jemand sein Amt und Pflicht vernachläßiget.

11.

Der Procureur und die Anwälde stehen unter dem Gouvernements-Procureur.

Der Procureur und die Anwälde des Oberhofgerichts stehen unter dem Gouvernements-Procureur, und senden selbigem Vorstellungen ein.

12.

Der Procureur trägt Sorge für die unter Arrest befindliche Leute.

Der Procureur sorget dafür, daß die unter Arrest befindlichen Leute ihren Unterhalt haben, daß ihre Sachen bald entschieden, und sie selbst bald abgefertiget werden. Dieserwegen soll der Procureur oft, wenigstens einmal in der Woche, nemlich Freytags Nachmittags die Gefängnisse besuchen, und sich nach dem Zustande der Arrestanten erkundigen; ob ihnen alles das, was für sie verordnet ist zufließe, und ob sie ihrem Zustande und der Menschenliebe gemäß gehalten werden.

468.

Von der Pflicht des Anwaldes der Kronssachen und des Anwaldes der peinlichen Sachen beym Oberhofgericht.

1.

Die Anwälde dienen dem Prcoureur mit ihrem Rath und ertheilen in seinem Namen Rechts-Meinungen.

Die Anwälde beym Oberhofgericht, werden, wie schon im 7ten Punct der Pflicht des Procureurs beym Oberhofgericht, angezeiget worden, dazu verordnet, um dem Procureur, bey allen in seinem Amt vorfallenden Sachen, mit ihrem Rath behülflich zu seyn, und in seinem Namen in demjenigen Obergericht, bey welchem sie angestellt sind, Rechtsmeinungen zu ertheilen.

2. Im

2.

In zweifelhaften Fällen berathschlagen sich die Anwälde mit dem Procureur; wenn sie nicht alle drey einer Meinung sind, so stellt der Procureur die Sache dem Gouvernements-Procureur vor.

Im Fall eines sich ereignenden Zweifels vor welches Gericht eine Sache gehöre, oder eines Zweifels über die Gesetze, dessen im 5ten Punct der Pflicht des Procureurs beym Oberhofgericht erwähnet worden, berathschlagen sich der Procukureur und die Anwälde mit einander, und entscheiden den Zweifel durch ihre gemeinschaftliche Meinung. Wenn aber alle drey nicht einer Meinung sind, so stellet der Procureur die Sache dem Gouvernements-Procureur vor.

3.

Von den Gegenständen des Amts der Anwälde.

Die Pflicht der Anwälde beym Oberhofgericht ist; 1) Rechtsmeinungen zu ertheilen, um die durch die Gesetze eingeführte Ordnung gleichförmig zu erhalten. 2) Beschwerden ohne Ansehen der Person als Kläger zu führen, nemlich der Anwald der Kronsachen, in Krons und in solchen Sachen, welche die öffentliche Ordnung stöhren oder der obrigkeitlichen Gewalt, oder Amt und Pflicht zuwieder laufen; der Anwald der peinlichen Sachen, in peinlichen Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze, überall und alsdann wo sich kein Kläger findet und Beweise da sind. Die Anwälde fangen indessen ihre Klage nicht eher an, als bis sie vorher die Sache dem Gouvernements-Procureur vorgelegt, ihre Beweise darüber angezeigt, und von ihm Erlaubniß oder seine Einwilligung erhalten haben.

4.

Die Anwälde sind berechtiget die Communikation aller Sachen zu fordern, die in ihr Amt einschlagen.

Die Anwälde sind in Betracht des ihnen anvertrauten Amts berechtiget, an dem Ort wo sie angestellt sind, die Communication aller Sachen zu fordern, die in ihr Amt einschlagen; als: Sachen welche das Kronsinterresse oder Kronsverlust betreffen; Sachen welche die Kronsländereyen und Rechte betreffen, welche sie bey vorfallendem Streit zu vertheidigen haben; Sachen welche die öffentliche Ordnung stöhren, oder der Obrigkeitlichen Gewalt, oder Amt und Pflicht zuwider sind; Sachen wegen Erhebung verbotener Abgaben des Volks, oder wegen gesetzwidriger verderblicher Bestechungen; Sachen welche das gemeine Wesen betreffen; Sachen der Unmündigen, die keine Vormünder haben, und andere dergleichen Sachen, die in ihr Amt einschlagen, oder selbiges betreffen. Sie sollen sich aber durchaus in keine Händel zwischen Privatpersonen mischen, die keinen von den in diesem Punct angezeigten Gegenständen betreffen.

5.

Was für Rechte den Anwälden in den ihnen communicirten Sachen, oder wenn sie von Amts wegen Kläger sind, zustehen.

In Absicht der communicirten Sachen, oder wenn irgend ein Anwald Kläger ist, stehet ihm nach Beschaffenheit der Sache das Recht zu, durch eine Vorstellung an das Gericht zu verlangen, entweder daß der Beklagte in Person, oder sein Bevollmächtigter sich vor Gericht stelle, oder daß der Beklagte zur Stelle vor die Gerichtsversamlung geführet werde, oder daß ein gerichtlicher

Befehl

Befehl gegeben werde, den Beklagten unter Arrest zu setzen, wenn sein Verbrechen von der Art ist, daß die Gesetze solches verordnen; oder daß der Beklagte zur Geldstrafe verurtheilet werde, oder einen Verweis erhalte, oder daß andre der Sache angemessene gerichtliche Urtheile gefället werden. Mit einem Wort, den Anwälden stehet das Recht zu, in Sachen ihres Amts vor den Gerichten bey welchen sie angestellt sind, Beschwerde und Klage zu führen, nach angestelltem gerichtlichem Verfahren Untersuchungen zu fordern, bis zum Endurtheil alles, was im Proceß fehlet, beyzubringen, und von den Niedergerichten an die Obergerichte zu appelliren. Sie sollen dafür sorgen und wachen, daß die in jedem Gericht vorgeschriebene Ordnung aufrecht erhalten, und die dem Gericht und den Richtern gebührende Ehrerbietung sowol vom Kläger als Beklagten beobachtet werde, daß die Richter und die Gerichtspersonen sich zu rechter Zeit versammeln, und zu der verordneten Zeit ihre Sitzungen halten. Im Fall ein Beysitzer eines Gerichts in einer Sache verdächtig ist, und nicht von selbst sich der Versamlung enthält, so sind die Anwälde verbunden ihn auf eine anständige Art zu erinnern. Sie sorgen dafür, daß die verwürkte Geldstrafen zu gehöriger Zeit erhoben werden; sie selbst aber verfallen für jede Versäumniß ihrer Pflicht in eine doppelte Geldstrafe. Sie vergleichen auch, wenn sie darum ersucht werden, die Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sowohl der Richter als auch der streitenden Partheyen.

6.

Die Anwälde sollen niemand in Sachen ihres Amts Rath ertheilen, oder für jemand Sachen betreiben.

Den Anwälden wird untersagt, in Sachen die ihr Amt und das Krons-Interesse betreffen, irgend jemanden Rath zu ertheilen oder an jemandes Statt eine Sache zu betreiben.

7.

Wenn der Criminal-Anwald in einer vorseyenden Sache seine Rechts-Meinung geben, und wenn er die Angabe oder den Angeber anzeigen soll.

Wenn der Anwald der peinlichen Sachen, von dem Proceß, und dem Verbrechen eines Beklagten unterrichtet ist, so leget er ohne Anstand dem Gericht seine Rechtsmeinung vor. Wenn aber das Gericht den Beklagten freyspricht, so ist der Anwald bey Verlust seines Dienstes verbunden, dem Beklagten, wenn selbiger es verlangt, die Angabe und den Angeber anzuzeigen, damit es deutlich und offenbar werde, daß der Anwald der peinlichen Sachen kein Verläumder der Unschuld sey.

8.

Die Anwälde und der Procureur verlassen während der Entscheidung der Sachen, die Gerichtsversammlung.

Der Procureur und die Anwälde gehen während der Entscheidung der Sachen aus der Gerichtsversammlung: Die Gerichte aber entscheiden alle Sachen, genau nach der Kraft und den Worten des Gesetzes, ohne auf irgend jemandes Verlangen oder Vorstellung zu achten.

9.

Die Anwälde vertreten einer des andern Stelle. In was für eine Strafe sie verfallen, wenn sie jemand in bürgerlichen oder peinlichen Sachen verläumden.

Die Anwälde vertreten, im Nothfall einer des andern Stelle, wenn einer von ihnen nicht zugegen ist. Wenn sie aber gegen jemand eine völlig ungegründete Klage erheben, so sind sie schuldig alle Proceßkosten und Schadenstände zu

tragen

tragen, sie verliehren ihren Dienst, und verfallen in dieselbe Strafe, die sie auf einen andern zu bringen suchten; wenn es sich nemlich zeiget, daß sie jemand mit Vorbedacht verläumdet haben.

469.

Wie das Oberhofgericht mit den übrigen Gerichtsstellen zu verfahren hat.

1) Das Oberhofgericht nimt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements, in welchem es errichtet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Oberhofgerichts erstrekt sich nicht über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit, in derjenigen Residenz, in welcher es errichtet ist. 3) Das Oberhofgericht sendet dem Niederhofgericht, welches mit ihm in einer Residenz errichtet ist, Befehle zu, und erhält von ihm Berichte und Vorstellungen. 4) Das Oberhofgericht ist unter den ihm gleichen Gerichten: nemlich, dem Oberlandgericht, dem Gouvernements-Magistrat, und der Oberrechtspflege, das zweite, und besorget die zwischen ihm und diesen Gerichten, wie auch dem Oberpoliceymeister vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung der Ursachen: weshalb das Oberlandgericht, oder der Gouvernements-Magistrat, oder die Oberrechtspflege, oder der Oberpoliceymeister zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach den Umständen zu schreiben verständlich, schicklich, und nöthig ist; Eben dieses wird auch in Betracht der Oberlandgerichte, den anderwärts errichteten Oberhofgerichten

richten, den Gouvernements-Magistraten, und den Oberrechtspflegen anderer Gouvernementer beobachtet. (Es versteht sich, daß auch die obgenannten Obergerichte sich auf eben solche Art gegen das Oberhofgericht zu verhalten haben.) 5) Das Oberhofgericht soll sich enthalten, an die, andern Obergerichten untergeordnete Gerichte, befehlsweise zu schreiben oder Befehle zu ertheilen. 6) Wenn das Oberhofgericht es für nöthig findet, ein anderes Obergericht oder ein nicht unter ihm stehendes Untergericht, an die Beobachtung der Gesetze zu erinnern oder selbige dazu anzuhalten; so thut es desfals seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung.

470.

Von der gegenseitigen Hülfsleistung des Oberhofgerichts, des Oberlandgerichts, des Gouvernements-Magistrats und der Oberrechtspflege.

Da alle Gerichte gleichmäßig verbunden sind, gute Ordnung zu befördern, zu deren dauerhaften Erhaltung sie errichtet sind; so sollen das Oberlandgericht, das Oberhofgericht, der Gouvernements-Magistrat und die Oberrechtspflege, in allen Fällen wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand bieten, damit die Gesetze, die Gerechtigkeit und alle gute Ordnung befestiget, und alles was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Besten, der Ausübung der Gerechtigkeit und der eingeführten Ordnung nachtheilig ist, abgewandt werde.

471.

In welcher Ordnung das Oberhofgericht bey öffentlichen Versammlungen unter den andern Gerichten folgen soll.

Da es zur Erhaltung der Ruhe und Wohlanständigkeit überhaupt und besonders nöthig und heilsam ist, überall die genaueste Ordnung einzuführen, so wird für gut befunden, zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung zwischen den im Gouvernement zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen, Leuten und Gerichtsstellen, ein für allemal anzuzeigen, in welcher Ordnung solche bey feierlichen Versammlungen, einander folgen sollen (wie solches im 432 §. des XXIX Hauptstücks festgesetzt worden), damit bey vorkommenden Fällen ein jeder ohne Streit und mit gebührender Wohlanständigkeit seine gehörige Stelle einnehmen könne. Diesem zufolge wird festgesetzet, daß in vorgenannten Fällen, da wo ein Ober- und Niederhofgericht angeordnet ist, nach den Kreisrentmeistern und geschwornen Landmessern, (s. No. 17. des vorgenannten Puncts) die Hofgerichte folgen sollen, und zwar erstlich das Niederhofgericht: nemlich, zuerst die beiden Beysitzer dann der Hofrichter, zweitens das Oberhofgericht: nemlich, zuerst die Assessoren paarweise, nach ihnen die beiden Räthe, dann die beiden Vorsitzer; ferner der Procureur des Oberhofgerichts und nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen paarweise. Hierauf folget das Kreisgericht und so weiter, wie es im §. 432 angezeigt worden.

Ein und dreyßigstes Hauptstück.

Vom Niederhofgericht und seiner Pflicht.

472.

In der Residenz wird ein Niederhofgericht errichtet (Nishnii Nadwornii Sud.)

In Kaiserlicher Majestät Residenz, wird ein Niederhofgericht errichtet.

473.

Von den Gliedern des Niederhofgerichts.

Im Niederhofgericht sitzet der Hofrichter (Nadwornii Sudja) und zween Beysitzer.

474.

Der Hofrichter gehört zur 8ten Klasse.

Der Hofrichter, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, wird, so lange er im Dienst ist, zur achten Klasse gerechnet.

475.

Die Beysitzer des Niederhofgerichts gehören zur 9ten Klasse.

Die Beysitzer des Niederhofgerichts, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur neunten Klasse gerechnet.

476.

Der Hofrichter und seine Beysitzer werden vom Senat verordnet.

Der Hofrichter und die Beysitzer des Niederhofgerichts werden vom Senat verordnet.

477.

Was für Sachen vor das Niederhofgericht gehören.

Die Pflicht des Niederhofgerichts ist, in Kaiserlicher Majestät Residenz, sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen Recht und Gericht zu handhaben, zwischen allen Personen, die sich in derjenigen Residenz, in welcher das Nie-

der-

derhofgericht angeordnet ist, in Kriegs- Hof- oder Civildiensten, oder wegen ihrer Geschäfte, Gewerbe und Handthierungen aufhalten, und zwischen Leuten von allerhand Ständen, die in dem Gouvernement, in welchem die Kaiserliche Residenz liegt und dieses Gericht angeordnet ist, keine Landgüter, Ländereyen, Häuser oder andre unbewegliche Güter besitzen, in Betracht deren sie unter dem Kreisgericht, dem Stadt-Magistrat, oder der Niederrechtspflege deßelben Gouvernements ständen. Wo kein Ober- und Niederhofgericht angeordnet ist, stehen alle diese Leute unter der Gerichtsbarkeit derjenigen Gerichte, vor welche jeder nach seinem Stande und Beruf gehöret.

478.

Dem Niederhofgericht wird verboten, keine andere Sachen der im würklichen Kriegsdienst befindlichen Militair-Personen zu richten, als solche, die aus Schulden oder andern bürgerlichen Verbindungen entspringen; Sachen die Uebertretungen in Dienst und Pflicht betreffen, sollen allein dem Kriegsgericht nach Vorschrift der Militair-Verordnungen überlassen werden.

Dem Niederhofgericht wird untersagt, Sachen der Militair-Personen zu richten, die Uebertretungen in Dienst und Pflicht betreffen.

479.

Dem Niederhofgericht wird verboten, Sachen des Adels oder anderer solcher Leute zu richten, die in dem Gouvernement, wo dieses Gericht angeordnet ist, Landgüter, Häuser oder anderes unbewegliche Vermögen besitzen.

Das Niederlandgericht soll keine Sachen solcher Leute richten, die in dem Gouvernement, wo es errichtet ist, Landgüter, Häuser oder andere unbewegliche Güter besitzen.

480.

Das Niederlandgericht soll keine Sachen richten, die in andern Gouvernements liegende unbewegliche Güter betreffen.

Dem Niederlandgericht wird verboten, solche Sachen zu übernehmen und abzumachen, die in andern Gouvernements liegendes unbewegliche Vermögen betreffen; weil dergleichen Sachen jederzeit an Ort und Stelle auseinander gesetzt werden sollen.

481.

Das Niederhofgericht erörtert eine Streit-Sache nicht anders, als auf Beschwerde, Klage, Communikation oder Befehl.

Das Niederhofgericht mischet sich nie von selbst in die Erörterung einer Sache, und nimt sich keiner Sache anders an, als auf die Beschwerden und Klagen der Privatpersonen, oder der Anwälde, oder auf Communikation eines andern Gerichts, oder auf Befehl der Gouvernements-Regierung, oder der Gerichtshöfe, oder des Oberhofgerichts seines Gouvernements.

482.

Wie vom Niederhofgericht ans Oberhofgericht appelliret wird.

Wenn jemand mit der Entscheidung des Niederhofgerichts nicht zufrieden ist, der soll innerhalb einer Woche seine Unzufriedenheit entweder selbst oder durch einen Anwald diesem Gericht bekannt machen; und kan hierauf seine Beschwerde im Oberhofgericht anbringen, wenn er vorher fünf und zwanzig Rubel im Niederhofgericht deponirt hat. Dieses Geld wird bis zur Entscheidung des Oberhofgerichts im Niederhofgerichte sicher aufbewahret. Ueber dieses soll auch der Appeliant selbst oder sein Anwald an Eidesstat unterschreiben, daß er in Wahrheit eine gerechte Sache zu haben glaube. Wenn hierauf das Oberhofge-

hofgericht findet, daß die Appellation gar keinen Grund habe, und desfals das Urtheil des Niederhofgerichts bestätiget, so bleibt das deponirte Geld im Niederhofgericht, und wird von selbigem auf Zinsen ausgegeben, welche zu Ende eines jeden Jahres nach Anordnung und Gutbefinden des Niederhofgerichts verwandt werden.

483.

Die Appellation aus dem Niederhofgericht ans Oberhofgericht wird untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrift, deren wahrer Werth weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt.

Die Appellation vom Nieder- ans Oberhofgericht wird nicht erlaubt, in einer Sache deren Werth weniger als 25 Rubel beträgt.

484.

Wenn jemand den Termin zur Appellation versäumet, das Geld nicht im Niederhofgericht deponirt, und die Unterschrift an eidesstat nicht beobachtet, wie solches §. 482. verordnet ist, der verliehrt sein Recht zur Appellation.

Wie das Recht der Appellation vom Nieder- ans Oberhofgericht verlohren wird.

485.

Wenn aber der Termin beobachtet, das Geld deponirt, und die Verschreibung im Niederhofgericht abgegeben worden, so stattet das Niederhofgericht hierüber dem Oberhofgericht Bericht ab, und übersendet selbigem die Sache. Wenn dann das Oberhofgericht dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in dem Urtheil des Niederhofgerichts ändert; so wird das deponirte Geld dem Appellanten vom Gericht wieder zugestellt, welches das Oberhofgericht bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

Wie die Sache aus dem Nieder- ans Oberhofgericht versandt wird

486.

Arme Leute appelliren ohne Deponirung der 25 Rubel, ans Oberhofgericht.

Wenn aber jemand arm ist, und mit einem Eide entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich bekräftiget, daß er seiner Armuth wegen keine fünf und zwanzig Rubel ins Niederhofgericht einzubringen vermögend sey, so soll seine Sache unentgeltlich ans Oberhofgericht gelangen.

487.

Was beym Kauf liegender Gründe im Niederhofgericht zu beobachten ist.

Wenn jemand von denen Personen die sich ihres Dienstes, ihrer Geschäfte, Gewerbe, und Handthierungen wegen, in der Residenz aufhalten, ein Landgut oder andre Sachen kauft, die in einem andern Gouvernement liegen, so soll er den Kaufbrief im Niederhofgericht anzeigen. Das Niederhofgericht schlägt hierauf eine Anzeige an die Gerichtsthüren an, daß ein solches Landgut oder eine andere Sache von einer solchen Person um einen solchen Preis gekauft worden, und berichtet solches zu gleichmäßigem Verfahren dem Oberhofgericht, wie auch dem Senat, um durch die Zeitungen beider Hauptstädte bekannt gemacht zu werden. Ferner wird die Sache durch die Gouvernements-Regierung, der Gouvernements-Regierung desjenigen Gouvernements bekannt gemacht, wo das verkaufte und gekaufte Gut liegt, damit auch daselbst in dieser Sache so verfahren werde, wie es in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernementer im 205 §. des XVten Hauptstücks verordnet worden. Wenn dann von diesem Termin an, innerhalb zwey Jahren, sich niemand

niemand mit einem Anspruche meldet, so soll hinfort kein Streit wegen des Kaufs statt finden; das erkaufte Landgut oder anderes unbewegliche Vermögen kann alsdann ohne Bedenken dem Käufer in dem Kreise wo es liegt gerichtlich übergeben werden.

488.

Von der geschwinden Entscheidung der Sachen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird.

Dem Niederhofgericht wird anbefohlen, solche Sachen um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird, in den durch die Gesetze bestimmten Terminen zu endigen. Wenn aber über das Niederhofgericht Beschwerde geführt werden sollte, daß es eine solche Sache ein ganzes Jahr lang unentschieden gelassen, so verliehren die Glieder des Niederhofgerichts ein Jahres Gehalt zum Nutzen des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Schulen in der Residenz.

489.

Wie das Niederhofgericht sich gegen die übrigen Gerichte verhält.

1) Das Niederhofgericht nimt von der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen und dem in derselben Residenz errichteten Oberhofgericht Befehle und Verordnungen an, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Niederhofgerichts erstrekt sich nicht über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit, in der Residenz, in welcher es angeordnet ist. 3) Das Niederhofgericht communicirt seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Ausführung derselben, dem Oberpoliceymeister, und erhält von ihm eine Communikation über die Ausführung der ihm empfohlenen Sache. 4) Das Niederhofgericht

gericht folgt in seiner Ordnung, unter den ihm gleichen Gerichten: nemlich, dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadt-Magistrat oder Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, und der Niederrechtspflege, gleich nach dem adelichen Vormundschaftsamt, und besorget die zwischen ihm und diesen Gerichten vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Anführung gesetzmäßiger Ursachen, weshalb das Kreisgericht, oder das adeliche Vormundschaftsamt, oder der Oberpoliceymeister, oder der Kreisrentmeister, oder der Stadtmagistrat, oder das Rathhaus, oder das Stadtwaisengericht, oder die Niederrechtspflege, zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch gegen die anderwärts errichtete Niederhofgerichte, und die übrigen ihm gleichen Gerichte anderer Städte, Kreise, oder Flecken zu beobachten (es versteht sich, daß auch diese Gerichte gegen das Niederhofgericht auf eine gleichmäßige Art verfahren.) 5) Das Niederhofgericht soll sich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts zu schreiben oder seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. 6) Wenn das Niederhofgericht es nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht an die Beobachtung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so giebt es darüber seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung ein.

490.

Da alle Gerichtsörter gleichmäßig gute Ordnung zu befördern verbunden sind, so sollen das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, das Niederhofgericht, der Oberpoliceymeister, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Stadt-Waisengericht, die Niederrechtspflege, das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter, in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das gemeine Beste, und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand bieten, damit die Gesetze erfüllt, Gerechtigkeit und Amtspflichten beobachtet, alle Wohlanständigkeit erhalten, und alles Gute befördert; hingegen alles was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem gemeinen Besten, der Ausübung der Gerechtigkeit und der eingeführten Ordnung nachtheilig ist, abgewandt werde.

Von gegenseitiger Hülfsleistung des Niehofgerichts und des Kreisgerichts, des adelichen Vormundschaftsamts, des Stadt-Magistrats, der Niederrechtspflege, des Niederlandgerichs und anderer Gerichte.

491.

Da es zur Erhaltung der Ruhe und Wohlanständigkeit überhaupt und besonders nöthig und heilsam ist, überall und in allen Sachen die genaueste Ordnung einzuführen, so wird für gut befunden, zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung, zwischen den im Gouvernement zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen, Leuten und Gerichtsstäten, ein für allemal anzuzeigen, in welcher Ordnung selbige bey feyerlichen Versammlungen einander folgen sollen (wie solches im 432 §. des XXIX. Hauptstücks festgesetzt worden), damit bey vorkommen-

In welcher Ordnung das Niederlandgericht bey feyerlichen Versammlungen folgen soll.

den Fällen ein jeder ohne Streit und mit gebührender Wohlanständigkeit, seine gehörige Stelle einnehmen könne. Diesem zufolge wird festgesetzt, daß in vorgenannten Fällen, da wo ein Ober- und Niederhofgericht angeordnet ist, nach den Kreisrentmeistern und geschwornen Landmessern (s. No. 17. des vorgenannten §.) zunächst das Niederhofgericht, nemlich zuerst die beiden Beysitzer, dann der Hofrichter, hierauf aber das Oberhofgericht folgen soll; wie solches im 471 §. des XXX. Hauptstücks angezeigt ist.

Verfaßt im Jahr 1779.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, wie folget

Catharina.

St. Petersburg,
den 4ten Januar 1780.

Etat des St. Petersburgischen Gouvernements.

Dieses Gouvernement besteht aus sieben Kreisen, nemlich: dem St. Petersburgischen, Schlüsselburgischen, Sophiischen, Oranienbaumischen, Rosbestwenskischen, Jamburgischen und Narwischen.

	Zahl der Beamten	Bestimt. jährliches Gehalt d. Beamten: Einem Rubl.	Allen Rubl.
In der Gouvernements-Regierung.			
Der Oberbefehlshaber, in Abwesenheit Kaiserlicher Majestät	1		
Der Gouverneur " " "	1	2250	2250
Seine Tafelgelder betragen monatlich 300 Rubel	-	3600	3600
Räthe, von der sechsten Klasse " "	2	750	1500
Ueberhaupt	—	—	7350
In den Gerichtshöfen.			
Im Gerichtshofe peinlicher Sachen.			
Der Vorsitzer, von der fünften Klasse " "	1	1350	1350
Räthe, von der sechsten Klasse " "	2	750	1500
Assessoren, von der achten Klasse " "	2	450	900
Ueberhaupt	—	—	3750
Im Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen.			
Der Vorsitzer, von der fünften Klasse " "	1	1350	1350
Räthe, von der sechsten Klasse " "	2	750	1500
Assessoren, von der achten Klasse " "	2	450	900
Ueberhaupt	—	—	3750
Im Kammeralhofe.			
Der Vice-Gouverneur " " "	1	1875	1875
Der Oekonomie-Direktor, von der sechsten Klasse "	1	1500	1500
Ein Rath zur Aufsicht über das Zollwesen, von der sechsten Klasse	1	1200	1200
Ein Rath, von der sechsten Klasse " "	1	750	750
Der Gouvernements-Renntmeister, von der achten Klasse "	1	450	450
Assessoren, von der achten Klasse " "	2	450	900
Geschworne, aus verabschiedeten Garde-Unterofficieren "	4	100	400
Ueberhaupt	—	—	7075

	Zahl der Beamten	Bestimt. Gehalt Einem Rubl.	Allen Rubl.
Der Gouvernements-Procureur, von der sechsten Klasse =	1	750	750
Gouvernements-Anwälde, von der siebenten Klasse =	2	600	1200
Secretairs, von der eilften Klasse, einer bey der Regierung, einer im Gerichtshofe der peinlichen Sachen, einer im Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen, zween im Kammeralhofe, und einer bey der Expedition des Oekonomie-Directors = =	6	450	2700
Für die Kanzleybedienten, als einen Translateur, Protokollisten, Registrators, Archivarien, welche mit denen, die gegenwärtig bey den Kollegien in Diensten stehen, gleichen Rang haben; wie auch für die übrigen Kanzleyschreiber, Buchbinder, Aufwärter und dergleichen, aller derer Bestallung, Zahl und Besoldungen nach der Art ihrer Beschäftigungen dem Gutbefinden der Regierung überlassen wird; ferner zu Kanzley-Ausgaben der Gouvernements-Regierung und der Gerichtshöfe = = =	-	—	11200
Ueberhaupt	-	—	15850

Im Gewissengericht.

Der Richter des Gewissengerichts, von der sechsten Klasse =	1	750	750
Adeliche Beysitzer, von der siebenten Klasse = =	2	600	1200
Bürgerliche Beysitzer, von der zehnten Klasse =	2	300	600
Beysitzer aus den Landleuten = = =	2	100	200
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	600
Ueberhaupt	-	—	3350

Im Ober-Landgericht.

Der erste, Der zweite } Vorsitzer, von der sechsten Klasse = =	2	750	1500
Beysitzer, von der siebenten Klasse = =	10	600	6000
Der Procureur, von der siebenten Klasse = =	1	600	600
Anwälde, von der achten Klasse = = =	2	450	900
Secretairs, von der zwölften Klasse = =	2	375	750
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben der Departements	-	—	2500
Ueberhaupt	-	—	12250

	Zahl der Beamten	Bestimt. Gehalt Einem Rubl.	Allen Rubl.
Im Ober-Hofgericht			
Der erste / Der zweite } Vorsitzer, von der sechsten Klasse = =	2	750	1500
Räthe, von der siebenten Klasse = = =	2	600	1200
Assessoren, von der neunten Klasse = =	4	375	1500
Der Procureur, von der siebenten Klasse = =	1	600	600
Anwälde, von der achten Klasse = = =	2	450	900
Der Secretair, von der zwölften Klasse = =	1	375	375
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	2000
Ueberhaupt	-	—	8075
Im Gouvernements-Magistrat			
Der erste / Der zweite } Vorsitzer, von der siebenten Klasse =	2	600	1200
Beysitzer, von der zehnten Klasse = = =	6	300	1800
Ein Procureur, von der achten Klasse = =	1	450	450
Anwälde, von der zehnten Klasse = = =	2	300	600
Secretairs, von der zwölften Klasse = =	2	375	750
Ein Notarius publicus = = =	1	200	200
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	1800
Ueberhaupt	-	—	6800
In der Ober-Rechtspflege			
Der erste / Der zweite } Vorsitzer, von der siebenten Klasse =	2	600	1200
Beysitzer = = = =	10	100	1000
Ein Procureur, von der achten Klasse = =	1	450	450
Anwälde, von der zehnten Klasse = =	2	300	600
Secretairs, von der zwölften Klasse = =	2	375	750
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	1548
Ueberhaupt	-	—	5548
Im Kollegio allgemeiner Fürsorge			
Ein Secretair, von der eilften Klasse = =	1	450	450
Zu Kanzley-Ausgaben = = =	-	—	150
Zu den Kanzleygeschäften wird der Oberbefehlshaber oder der Gouverneur die Kanzleybedienten anderer Gerichte gebrauchen.			
Ueberhaupt	-	—	600

	Zahl der Bramten	Bestimt. Gehalt Einem Rubl.	Bestimt. Gehalt Allen Rubl.
Bey der Gouvernements-Regierung			
Ein Gouvernements-Landmesser = = =	1	500	500
Ein Gouvernements-Baumeister = = =	1	400	400
Ein Mechanikus oder Maschinist und Mühlenbaumeister =	1	300	300
Ueberhaupt	-	—	1200
Ueberhaupt für die ganze Gouvernements-Regierung	-	—	75598
In den Städten.			
In der Kaiserlichen Residenz.			
Ein Ober-Polizeymeister, von der fünften Klasse =	1	1875	1875
Bey ihm ein Secretair, von der zwölften Klasse =	1	375	375
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	2500
Ueberhaupt	-	—	4750
In den übrigen Städten, wo kein Kommandant ist.			
Stadtvögte, von der achten Klasse = =	4	450	1800
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	180	720
Ueberhaupt	-	—	2520
Im Kreisgericht.			
Der Kreisrichter, von der achten Klasse = =	1	450	450
Beysitzer, von der neunten Klasse = =	2	375	750
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse = =	1	250	250
Für Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	650
Ueberhaupt für ein Kreisgericht	-	—	2100
Ueberhaupt für sieben Kreisgerichte	-	—	14700
Im Nieder-Hofgericht.			
Der Hofrichter, von der achten Klasse = =	1	450	450
Beysitzer, von der neunten Klasse = =	2	375	750
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse = =	1	250	250
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	600
Ueberhaupt	-	—	2050

	Zahl der Beamten	Bestimt. Gehalt Einem Rubl.	Allen Rubl.
In den Kreis-Rentereyen.			
Der Kreisrentmeister, von der neunten Klasse = =	1	375	375
Geschworne, aus verabschiedeten Garde-Unterofficieren =	4	100	400
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	400
Ueberhaupt für eine Kreis-Renterey	-	—	1175
Ueberhaupt für sieben Kreis-Rentereyen	-	—	8225
Bey den adelichen Vormundschaftsämtern.			
Protokollisten, von der vierzehnten Klasse = =	7	150	1050
Zu Kanzley-Ausgaben = = =	-	50	350
Ueberhaupt für sieben adeliche Vormundschaftsämter	-	—	1400
Der Secretair und die Kanzleybedienten werden benöthigten Falls aus dem Kreisgericht genommen.			
Im Nieder-Landgericht.			
Der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter, von der neunten Klasse	1	375	375
Adeliche Beysitzer, von der zehnten Klasse = =	2	300	600
Beysitzer aus den Landleuten = = =	2	100	200
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse = =	1	250	250
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	300
Ueberhaupt für ein Nieder-Landgericht	-	—	1725
Ueberhaupt für sieben Nieder-Landgerichte	-	—	12075
Im Stadt-Magistrat.			
Bürgermeister, von der zwölften Klasse = =	2	180	360
Rathmänner, von der dreyzehnten Klasse = =	4	140	560
Ueberhaupt für einen Stadt-Magistrat	-	—	920
Ueberhaupt für acht Stadt-Magistrate, den Kronstädschen mit eingeschlossen = = = =	-	—	7360

	Zahl der Beamten	Bestimtes Gehalt Einem Rubl.	Allen Rubl.
In der Nieder-Rechtspflege.			
Der Rechtspflege-Richter, von der neunten Klasse =	1	375	375
Beysitzer = = = =	4	100	400
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse = =	1	250	250
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben =	-	—	575
Ueberhaupt für eine Nieder-Rechtspflege	-	—	1600
Kreis-Landmesser = = =	7	400	2800
Kreis-Anwälde, von der eilften Klasse, in den sieben Kreisen und einen besonders in Kronstadt = = =	8	200	1600
Doctors der Arzeneykunde = = =	7	400	2800
Wundärzte = = = =	7	180	1260
Unter-Wundärzte = = =	14	90	1260
Lehrlinge der Chirurgie = = =	14	40	560
Ueberhaupt	-	—	10280
Ueberhaupt für alle Kreise	-	—	64960
Ueberhaupt für das ganze Petersburgische Gouvernement	-	—	140558

Es wäre sehr zu wünschen, auch soll der Oberbefehlshaber, oder die Gouvernements-Regierung, es dabey an ihrer Aufmunterung nicht ermangeln lassen, daß junge Edelleute, nach Endigung ihrer Studien, sich dem für sie nicht minder nützlichen Geschäfte widmen möchten, die Gesetze und das gerichtliche Verfahren ihres Landes zu erlernen. In dieser Absicht müßten sie bey den Kanzeleyen in Dienste treten, und ohne daß solches auf irgend eine Art als dem Adel nachtheilig betrachtet werde, von den geringsten Stuffen der Kanzeley-Bedienungen an, sich Kenntnisse, Geschicklichkeit und solche Fertigkeit in Geschäften erwerben, daß sie bey ihrer Erhebung zu höhern Stellen ihr Amt würdig und rühmlich verwalten können, weil solche Personen bey der Wahl und Bestallung zu den ansehnlichsten Stellen im Civil-Etat jederzeit den Vorzug erhalten sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben

Es sey also, auf drey Jahre

Catharina

St. Petersburg,
den 1sten Januar 1780.

Etat

des beym St. Petersburgischen Gouvernement verordneten Militair-Kommando, Reuterey und Fußvolk, sowol bey der Gouvernements- als bey sieben Kreis-Regierungen.

	Zahl der Personen	Jährlicher Gehalt für Einem Rub.	Kop.	für Alle Rub.	Kop.
Bey dem Gouvernement.					
Ein Kapitain	1	247	36¼	247	36¼
Ein Lieutenant	1	151	78⅛	151	78⅛
Ein Unter-Lieutenant, bey der Reuterey	1	126	38⅛	126	38⅛
Sergeanten unter diesen ein Wachmeister von der Reuterey.	3	15	—	45	—
Ein Kapitain d'Arms	1	12	—	12	—
Korporals hierunter zwey von der Reuterey.	6	11	—	66	—
Gemeine hierunter 24 Mann Dragoner.	116	7	50	870	—
Trommelschläger	2	7	50	15	—
Ein Feldscheer	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey der Gouvernements-Regierung	132	—	—	1541	2½
Bey jedem Kreise.					
Ein Unter-Lieutenant	1	126	38⅛	126	38⅛
Ein Sergeant	1	15	—	15	—
Korporals hierunter einer von der Reuterey.	3	11	—	33	—
Gemeine hierunter acht Mann Dragoner.	28	7	50	210	—
Ein Trommelschläger	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey jedem Kreise	34	—	—	391	88⅛
Ueberhaupt bey der Gouvernements- und bey sechs Kreis-Regierungen	336	—	—	3892	31¼

Außer oberwähnter Besoldung, sollen alle Unterofficiers und Gemeine die bey der Infanterie und Kavallerie gewöhnliche Ober- und Unter-Uniform zu der im Etat bestimmten Zeit von derjenigen Regierung, bey welcher sie angestellet sind, erhalten. Die dazu nöthige Summe soll aus den dem Staats-Comtoir zustehenden Einkünften genommen werden, aus welchen auch die für den Wachtmeister, Korporal und gemeine Dragoner erforderliche Pferde vorjetzt angeschafft, nachher aber, zufolge dem den 16ten Januar 1775 neu bestätigten Etat eines Dragoner-Regiments, unterhalten werden sollen.

Proviant und Fourage soll in Natura gegeben, und von denselben Regierungen gekauft oder nach den Marktpreisen aus den für den Etat bestimmten Einkünften am Gelde bezahlt werden, doch nicht höher, als für die im Kriegs-Etat verordnete Summe.

Anlangend das Gewehr, Ammunition und Sättel mit Zubehör, so sollen die Degengehänge und Patrontaschen für die Unterofficiers und Gemeine, sowol von der Infanterie als Kavallerie, wie auch Sattel und Pferdezeug für die Reuterey, vorjetzt von dem Oberkommissariat aus den von Karabinier-Regimentern abgelegten Sachen; Flinten, Pistolen, Degen und Säbel aber aus der Gewehr-Kanzeley, gleichfalls solche, welche die Regimenter abgeleget haben, geliefert werden.

Für alle diese oberwähnte Sachen, wird, weil sie nicht beständig, sondern nur gelegentlich gebraucht werden, keine bestimmte Zeit der Dauer festgesetzt, sondern sie sollen so lange unterhalten und ausgebessert werden, als sie zum Gebrauch dienen können. Aus dieser Ursache wird zum Ausbessern und künftiger beständigen Unterhaltung derselben auf jeden Infanteristen jährlich ein Rubel, und auf jeden Kavalleristen, mit Pferdebeschlag, zwey Rubel berechnet, welches bey dem Gouvernement 156, bey jedem Kreise aber 42 Rubel ausmacht, von welcher Summe auch in erforderlichen Fall Pulver, Bley und Flintensteine, gleichfalls aus den für den Etat bestimmten Einkünften, gekauft werden sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben

Dem sey also.

Catharina

St. Petersburg,
den 1sten Januar 1780.

	Zahl der Beamten	Bestimtes Gehalt Einem Rubl.	Allen Rubl.
In der Nieder-Rechtspflege.			
Der Rechtspflege-Richter, von der neunten Klasse	1	375	375
Beysitzer " " "	4	100	400
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse "	1	250	250
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben "	-	—	575
Ueberhaupt für eine Nieder-Rechtspflege	-	—	1600
Kreis-Landmesser " " "	7	400	2800
Kreis-Anwälde, von der eilften Klasse, in den sieben Kreisen und einen besonders in Kronstadt " " "	8	200	1600
Doctors der Arzeneykunde " " "	7	400	2800
Wundärzte " " " "	7	180	1260
Unter-Wundärzte " " "	14	90	1260
Lehrlinge der Chirurgie " " "	14	40	560
Ueberhaupt	-	—	10280
Ueberhaupt für alle Kreise	-	—	64960
Ueberhaupt für das ganze Petersburgische Gouvernement	-	—	140558

Es wäre sehr zu wünschen, auch soll der Oberbefehlshaber, oder die Gouvernements-Regierung, es dabey an ihrer Aufmunterung nicht ermangeln lassen, daß junge Edelleute, nach Endigung ihrer Studien, sich dem für sie nicht minder nützlichen Geschäfte widmen möchten, die Gesetze und das gerichtliche Verfahren ihres Landes zu erlernen. In dieser Absicht müßten sie bey den Kanzeleyen in Dienste treten, und ohne daß solches auf irgend eine Art als dem Adel nachtheilig betrachtet werde, von den geringsten Stuffen der Kanzeley-Bedienungen an, sich Kenntnisse, Geschicklichkeit und solche Fertigkeit in Geschäften erwerben, daß sie bey ihrer Erhebung zu höhern Stellen ihr Amt würdig und rühmlich verwalten können, weil solche Personen bey der Wahl und Bestallung zu den ansehnlichsten Stellen im Civil-Etat jederzeit den Vorzug erhalten sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben

Es sey also, auf drey Jahre

Catharina

St. Petersburg,
den 1sten Januar 1780.

Etat

des beym St. Petersburgischen Gouvernement verordneten Militair-Kommando, Reuterey und Fußvolk, sowol bey der Gouvernements- als bey sieben Kreis-Regierungen.

	Zahl der Personen	Jährlicher Gehalt für Einem Rub.	Kop.	für Alle Rub.	Kop.
Bey dem Gouvernement.					
Ein Kapitain	1	247	36¼	247	36¼
Ein Lieutenant	1	151	78⅛	151	78⅛
Ein Unter-Lieutenant, bey der Reuterey	1	126	38⅛	126	38⅛
Sergeanten unter diesen ein Wachmeister von der Reuterey.	3	15	—	45	—
Ein Kapitain d'Arms	1	12	—	12	—
Korporals hierunter zwey von der Reuterey.	6	11	—	66	—
Gemeine hierunter 24 Mann Dragoner.	116	7	50	870	—
Trommelschläger	2	7	50	15	—
Ein Feldscheer	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey der Gouvernements-Regierung	132	—	—	1541	2½
Bey jedem Kreise.					
Ein Unter-Lieutenant	1	126	38⅛	126	38⅛
Ein Sergeant	1	15	—	15	—
Korporals hierunter einer von der Reuterey.	3	11	—	33	—
Gemeine hierunter acht Mann Dragoner.	28	7	50	210	—
Ein Trommelschläger	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey jedem Kreise	34	—	—	391	88⅛
Ueberhaupt bey der Gouvernements- und bey sechs Kreis-Regierungen	336	—	—	3892	31¼

Außer oberwähnter Besoldung, sollen alle Unterofficiers und Gemeine die bey der Infanterie und Kavallerie gewöhnliche Ober- und Unter-Uniform zu der im Etat bestimmten Zeit von derjenigen Regierung, bey welcher sie angestellet sind, erhalten. Die dazu nöthige Summe soll aus den dem Staats-Comtoir zustehenden Einkünften genommen werden, aus welchen auch die für den Wachtmeister, Korporal und gemeine Dragoner erforderliche Pferde vorjetzt angeschafft, nachher aber, zufolge dem den 16ten Januar 1775 neu bestätigten Etat eines Dragoner-Regiments, unterhalten werden sollen.

Proviant und Fourage soll in Natura gegeben, und von denselben Regierungen gekauft oder nach den Marktpreisen aus den für den Etat bestimmten Einkünften am Gelde bezahlt werden, doch nicht höher, als für die im Kriegs-Etat verordnete Summe.

Anlangend das Gewehr, Ammunition und Sättel mit Zubehör, so sollen die Degengehänge und Patrontaschen für die Unterofficiers und Gemeine, sowol von der Infanterie als Kavallerie, wie auch Sattel und Pferdezeug für die Reuterey, vorjetzt von dem Oberkommissariat aus den von Karabinier-Regimentern abgelegten Sachen; Flinten, Pistolen, Degen und Säbel aber aus der Gewehr-Kanzeley, gleichfalls solche, welche die Regimenter abgeleget haben, geliefert werden.

Für alle diese oberwähnte Sachen, wird, weil sie nicht beständig, sondern nur gelegentlich gebraucht werden, keine bestimmte Zeit der Dauer festgesetzt, sondern sie sollen so lange unterhalten und ausgebessert werden, als sie zum Gebrauch dienen können. Aus dieser Ursache wird zum Ausbessern und künftiger beständigen Unterhaltung derselben auf jeden Infanteristen jährlich ein Rubel, und auf jeden Kavalleristen, mit Pferdebeschlag, zwey Rubel berechnet, welches bey dem Gouvernement 156, bey jedem Kreise aber 42 Rubel ausmacht, von welcher Summe auch in erforderlichen Fall Pulver, Bley und Flintensteine, gleichfalls aus den für den Etat bestimmten Einkünften, gekauft werden sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben

Dem sey also.

Catharina

St. Petersburg,
den 1sten Januar 1780.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katharina II., Russland, Zarin, 1729-1796

Ihro Kaiserlichen Majestät Catharina der Zweiten, Kaiserin und Selbstherrscherin allller Reußen, [et]c. [et]c. [et]c. Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des Rußischen Reichs
Bd.: Zweiter Teil

St. Petersburg 1780

4 J.rel. 845 a-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519285-0
VD18 90260740